

Kanton Zürich
Gemeinde Männedorf



2. Vorprüfung und öffentliche Auflage

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

Öffentlich aufgelegt vom: 31. Juli 2026 bis 29. September 2026

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am.....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Baudirektion

mit Beschluss Nr. / genehmigt am

Für die Baudirektion

.....

Zürich, 10.06.2026



raum@suisseplan.ch



AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath, Ariane Frueh, Fabian Mariani

Auftraggeber: Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf
www.maennedorf.ch

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Verkehrsplaner: Lajo AG
Josefstrasse 84
8005 Zürich
www.lajo.ch

Datei: S:\LU-Projekte\11 ZH\68 Männedorf\02 Revision Richt- und Nutzungsplanung\13 Nutzungsplan\komRiP\30_VP\Richtplantext\VP_Massnahmenblaetter_Siedlung_Verkehr V01.2.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
10.02.2025	Entwurf
24.04.2025	Vorprüfung V01.1
04.06.2025	Vorprüfung V01.2
10.06.2026	2. Vorprüfung und öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Wesen der Richtplanung	6
1.2	Zweck und Verbindlichkeit	6
2	Räumliche Entwicklungsstrategie	8
	Gesamtstrategie Siedlung	9
S1	Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	10
S2	Zentrumsentwicklung mit Mittelwies	14
S3	Subzentren Aufdorf/Weieren	15
S4	Planen und Bauen am Seeufer	17
S5	Aufwertung Strassenräume und Plätze	18
S6	Grünachsen	20
S7	Freiräume und Begegnungsorte	21
S8	Gezielte und sanfte Weiterentwicklung der Kernzonen	23
S9	Umsetzung Innenentwicklungsstrategie	25
S10	Siedlungsränder	31
S11	Rahmenbedingungen für die Wirtschaft optimieren	32
S12	Optimierung der öffentlichen Infrastruktur	34
	Gesamtstrategie Freiraum und Erholung	39
E1	Sport- und Schulanlagen, Spielplätze	40
E2	Badeplätze, Pärke am See und Seezugänge	42
	Gesamtstrategie Verkehr	48
V1	Erarbeitung kommunales Fusswegkonzept	49
V2	Erarbeitung Konzept zur Schaffung besonders attraktiver Fussverbindungen	53
V3	Erarbeitung Produktkatalog zu Elementen im öffentlichen Raum	55
V4	Erarbeitung kommunale Velonetzplanung	57
V5	Erarbeitung Konzept zur Optimierung der Veloabstellanlagen	60
V6	Initiierung Mountainbike-Routen	63
V7	Konzept zur Erstellung einer Veloverbindung See – Berg	65

V8	Zukunftsfähige Ausrichtung der Bahnhöfe Männedorf und Uetikon am See	66
V9	Anpassung Ausstattung Bushaltestellen und Schiffstation	68
V10	Aktualisierung Übersicht Erschliessungsqualität kommunale Strassen	72
V11	Antrag zur Überprüfung des Knotenlayouts auf dem Stäfnertürli (Informationsinhalt)	74
V12	Antrag zur Verkehrsberuhigung auf Kantonsstrassen (Informationsinhalt)	75
V13	Erarbeitung Konzept zur Verkehrsberuhigung des Zentrums	76
V14	Erarbeitung Parkraummanagementkonzept	78
V15	Anpassung Vorgaben zur privaten Parkierung in der Bau- und Zonenordnung	80

1 Einleitung

1.1 Wesen der Richtplanung

Nach dem gesetzlichen Auftrag und der Planungspflicht gemäss § 8 PBG haben der Kanton, die Regionen und die Gemeinden Richtpläne aufzustellen. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§ 18 PBG). Der kantonale Richtplan (Stand: 11. März 2024) ordnet in den Grundzügen die Nutzung des Bodens. Der Regionale Richtplan Pfannenstiel vom 15. März 2023 ergänzt und verfeinert die Festlegungen im kantonalen Richtplan nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Region und macht insbesondere Vorgaben zu den Zieldichten im Rahmen der Innenentwicklung.

Gemäss § 31 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes kann sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Auf den Verkehrsrichtplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden. Der rechtskräftig festgelegte Richtplan «Verkehr» der Gemeinde Männedorf vom 23. März 1998 war auf einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren ausgelegt. Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft von 1983 wurde aufgehoben. Gemäss Art. 9 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die in der Zwischenzeit revidierten übergeordneten Richtpläne schaffen zusätzlichen Anpassungsbedarf auf kommunaler Stufe.

1.2 Zweck und Verbindlichkeit

Der kommunale Richtplan verfeinert die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans und dient als Grundlage für die Festlegungen in der Nutzungsplanung. Er setzt die Strategie des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) der Gemeinde Männedorf behördenverbindlich um. Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufen und die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 PBG). Die Eintragungen sind nicht parzellenscharf und entfalten keine Rechtswirkung auf Privatpersonen. Der kommunale Richtplan ist somit nur für die Behörden verbindlich. Es werden Teilrichtpläne zu den Sachbereichen Siedlung und Landschaft mit öffentlichen Bauten und Anlagen, Freiraum und Erholung sowie Verkehr festgesetzt.

Basierend auf bestehenden Strategiepapieren, die teilweise unter Einbezug der Bevölkerung erarbeitet wurden, und der Strategie 2032 mit den Legislaturzielen des Gemeinderats wurden im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) Leitsätze zu den Handlungsschwerpunkten formuliert, die die übergeordneten Zielsetzungen zur räumlichen Entwicklung abbilden und konkretisieren. Die Handlungsschwerpunkte der künftigen räumlichen Entwicklung fügen sich wie folgt in die Strategielandkarte 2032 ein. Zu deren Umsetzung werden in der kommunalen Richtplanung Massnahmen festgelegt. Auf den Massnahmenblättern wird auf die im REK aufgeführten Leitsätze verwiesen.

Abb. 1 Übersicht Strategielandkarte 2032 mit Handlungsschwerpunkten REK



Den übergeordneten Planungen können weitere Informationen oder übergeordnete Vorgaben bezüglich der entsprechenden Massnahme entnommen werden. Die Massnahmen sind auf den kantonalen und regionalen Richtplan abgestimmt.

Die in diesem Dokument aufgeführten **Massnahmenblätter** wie auch die Richtplankarte sind **behördenverbindlich**; für die Grundeigentümerschaften ergeben sich jedoch keine direkten Auswirkungen. Mit der Richtplanfestsetzung werden keine Projekte mit Kostenfolge ausgelöst oder Kredite genehmigt. Die Massnahmenziffern sind in der Richtplanlegende beim zugehörigen Legendeneintrag aufgeführt. Teilweise werden die Massnahmenbeschriebe mit detaillierteren grafischen Darstellungen ergänzt, um die Beschlüsse zu konkretisieren.

Bei jeder Massnahme ist die **planerische und zeitliche Umsetzung** festgehalten. Die zeitliche Umsetzung gibt vor, bis wann die Massnahme umgesetzt werden soll. Gewisse Massnahmen erfolgen periodisch oder sind ständig zu berücksichtigen, (z. B. wiederkehrende Projekte) und werden mit „laufend“ bezeichnet. Kurzfristige Massnahmen sollten innert der nächsten fünf Jahre ab Rechtskraft Richtplanung umgesetzt werden, mittelfristige Massnahmen innert zehn Jahren. Die Genehmigung der Projekte und die Finanzierung der einzelnen Massnahmen erfolgt nach Festsetzung des Richtplans etappiert durch separate Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung.

2 Räumliche Entwicklungsstrategie



Handlungsschwerpunkte

- Ⓐ Förderung von Klimaresistenz und Biodiversität
- Ⓑ Zentrumsentwicklung mit Mittelwies
- Ⓒ Subzentren Aufdorf/Weiern
- Ⓓ Planen und Bauen am Seeufer
- Ⓔ Aufwertung Strassenräume und Plätze
- Ⓕ Trennwirkung Verkehrsinfrastruktur mindern und vertikale Vernetzung
- Ⓖ Grünachsen und Freiräume erhalten
- Ⓗ Freiräume/Begegnungsorte
- Ⓘ Neuinterpretation dörflicher Strukturen

Gesamtstrategie Siedlung

Männedorf liegt gemäss kantonalem Raumordnungskonzept im Handlungsraum urbane Wohnlandschaft und soll massvoll entwickelt werden. Gemäss Regionalem Richtplan Pfannenstil ist die Gemeinde Männedorf ein Regionalzentrum mit dem Nutzungsschwerpunkt Gesundheit.

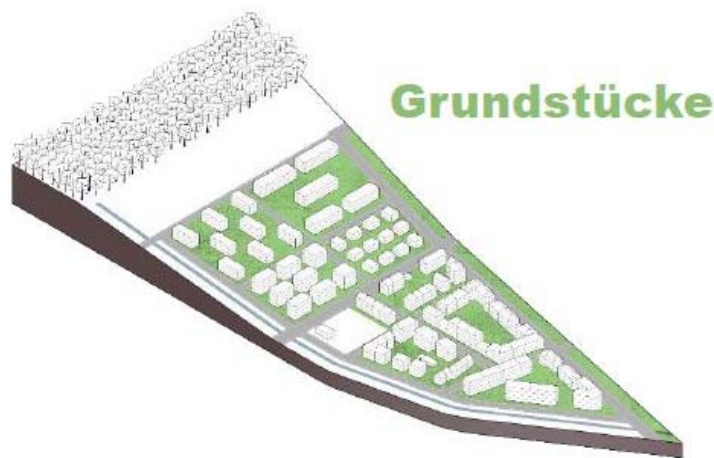
Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass Menschen aller Generationen dank attraktivem und bezahlbarem Wohnraum, vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten, spannenden Freizeitangeboten und schönen Erholungsräumen gern in Männedorf leben. Sie ergreift Massnahmen, um eine attraktive Wohngemeinde für Eltern mit Kindern aller sozialen Schichten zu bleiben und weiterhin ein Standort für attraktive Arbeitsplätze zu sein. Die Gemeinde fördert eine gesunde soziale und demografische Durchmischung und legt Wert auf eine nachhaltige Entwicklung, die auch den Klimawandel berücksichtigt. Das Zentrum ist gut vernetzt und verkehrstechnisch gut erschlossen. Es bietet vielfältige Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für die Schaffung verschiedener Wohnformen für junge Erwachsene, Eltern mit Kindern und das Mehr-Generationen-Wohnen. Die Gemeinde mobilisiert Reserven in den bereits überbauten Bauzonen und entwickelt ihre Schlüsselgebiete. Die Erhaltung und Erweiterung im Bestand werden im Sinne der Nachhaltigkeit und Mietpreisstabilität als Alternativen zu Abriss und Neubau angestrebt. Als Grundlage dazu dient die Strategie 2032 des Gemeinderates, wonach Männedorf eine lebenswerte, lebendige, zukunftsorientierte und klimaneutrale Gemeinde ist.

Den Herausforderungen des Klimawandels wird mit einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und dem Schwammstadt-Prinzip Rechnung getragen. Die Klimastrategie 2040 des Gemeinderates wird umgesetzt. Die geplanten Massnahmen sind den folgenden Massnahmenblättern zu entnehmen.

S1 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Den künftigen Herausforderungen des Klimawandels wird mit einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und dem Schwammstadt-Prinzip Rechnung getragen. Grünkorridore, Kaltluftströme, Rebberge und Hochstamm-Obstgärten tragen zur Förderung der Biodiversität, zur Durchgrünung und Durchlüftung sowie zur Bekämpfung des Hitze-Inseleffekts bei und sorgen für ein angenehmes Lokalklima.



© Amt für Raumentwicklung (ARE) Zürich

Leitsätze gem. REK

N.1, N.2, S.3, Ö.3, G.1, G.2, U.1

Massnahmenbeschrieb

Förderung von Klimaresistenz und Biodiversität

Dem Klimawandel mit vermehrten Hitzeperioden, Starkregenereignissen und weiteren Wetterextremen wird durch folgende Massnahmen begegnet, um die Aufenthalts- und Wohnqualität im Siedlungsgebiet zu steigern:

- Umsetzung der Klimastrategie 2040 des Gemeinderates
- Festlegung eines Grünflächenanteils und qualitative Begrünung der Grundstücke unter konsequenter Umsetzung der Umgebungspläne.
- Bepflanzung der Grünflächen mit widerstandsfähigen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Bäumen und Sträuchern (Gehölzen) auf öffentlichen und privaten Flächen im Rahmen von Bauprojekten.
- Sicherung der Bewuchsfähigkeit von Restflächen in Gewerbegebieten, an Strassenrändern und bei Parkplätzen sowie Begrünung mit naturnaher Initialbepflanzung.
- Konsequente Bekämpfung von Neophyten.
- Schutz gesunder prägender Bäume im Siedlungsgebiet,

Prüfung geeigneter Baumstandorte für Neupflanzungen und Auswahl an widerstandsfähigen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Baumarten.

- Die Gemeinde übernimmt bei der Umsetzung der Massnahmen eine Pionierrolle.
- Aktivierung/Motivation der Grundeigentümerschaften für Unterstützung bei der Planung einer ökologisch wertvollen und naturnahen Gestaltung ihrer Wohnumgebung, der Pflanzung von Bäumen auf privatem Grund.

Grundsätzlich werden folgende Massnahmen zum Regenwassermanagement im Siedlungsgebiet getroffen:

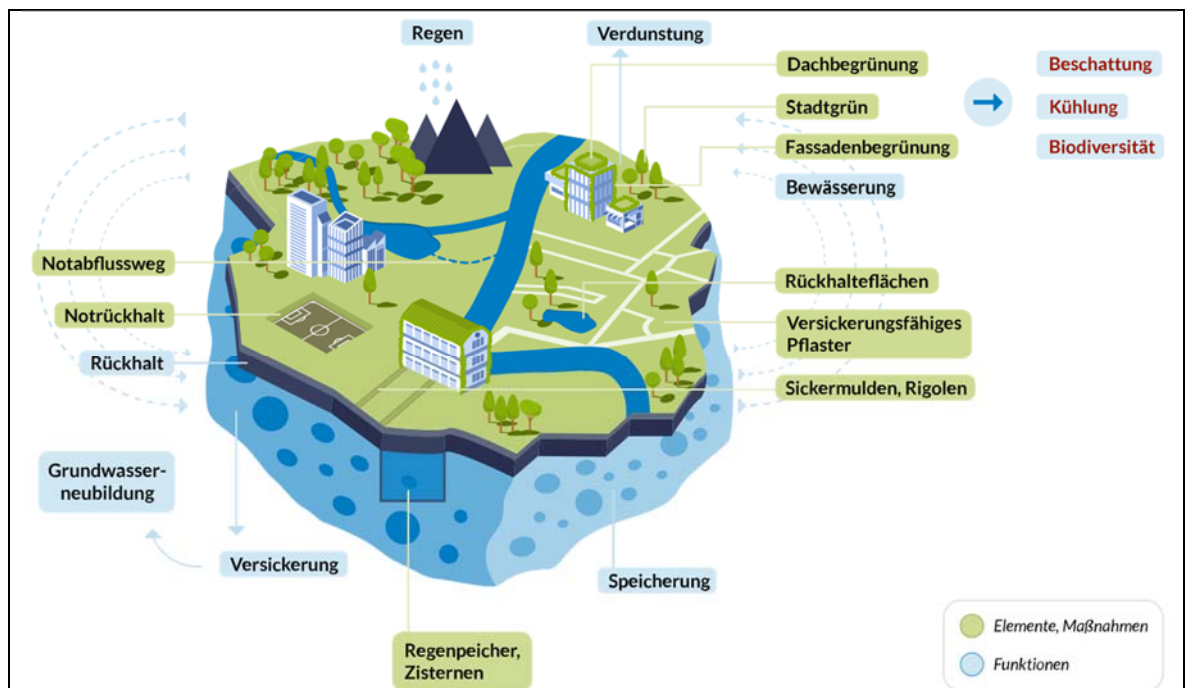
- Vollversiegelte¹ und versiegelte Flächen werden vermieden und im Rahmen der BZO werden diesbezüglich Regelungen getroffen.
- Flächen im Siedlungsgebiet sind wasserdurchlässig² und bewuchsfähig zu gestalten.
- Nicht verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich einer Versickerung oder Verdunstung vor Ort oder einer möglichst naturnah gestalteten Retention zuzuführen.
- Bei Neueinzonungen und Neuüberbauungen sollen gesamthafte Lösungen und deren Finanzierung für die Siedlungsentwässerung und insbesondere die Versickerung, Verdunstung und/oder Retention des nicht verschmutzten Abwassers nach dem Schwammstadtprinzip³ dargelegt werden.

Zur Verbesserung der akustischen Qualität von Aussenräumen werden folgende Massnahmen getroffen:

- Es sind differenzierte Boden- und Fassadenmaterialien zu verwenden, die sich positiv auf die akustische Qualität auswirken.
- Wo möglich, ist das Gelände zu modellieren und zu strukturieren.
- Flächen sind möglichst vielseitig zu begrünen.

Weitere Massnahmen zur Hitzeminderung bilden:

- Gestaltung von Strassen- und Platzoberflächen mit hoher Albedo⁴.
- Unterstützung von Grundeigentümerschaften bei Bauvorhaben durch Information (z. B. Flyern) und Beratung zu Fassaden- und Dachmaterialien mit hoher Albedo, Dachbegrünung, Wasserspeicherung sowie Fassaden- und Mauerbegrünung.



Schwammstadt-Prinzip © 2024, DWA Landesverband Bayern/Wassersensibles Planen und Bauen

Zusatzinformationen	¹ Vollversiegelte Flächen, wie Beton und Asphalt sind fast vollständig wasserundurchlässig. ² Bei wasserdurchlässigen Flächen handelt es sich um unversiegelte Flächen wie Rasen oder Kiesflächen, auf welchen Regenwasser aufgenommen bzw. gespeichert wird und bestenfalls auch versickern kann. ³ Das Schwammstadtprinzip ist ein Konzept der Stadtplanung, um anfallendes Regenwasser lokal aufzunehmen und zu speichern, anstatt es direkt zu kanalisieren und abzuleiten. Damit sollen das Risiko von Überflutungen bei Starkregen gemindert und das Stadt-/Dorfklima sowie die Gesundheit der Bäume verbessert werden. ⁴ Die Albedo ist ein Mass für das Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) von nicht selbst leuchtenden Oberflächen. Eine hohe Albedo bedeutet, dass mehr Licht reflektiert und weniger absorbiert wird, was zu niedrigeren Temperaturen führen kann.
Übergeordnete Vorgaben	GschG, GschV, PBG, ABV, BBV I+II

Planerische und zeitliche Umsetzung	Prüfung von Vorgaben in der BZO zum Grünflächenanteil, zur Begrünung mit Hecken und Bäumen, Bekämpfung Neophyten, Biodiversität, Retention, Beleuchtung und Albedo, Siedlungsentwässerung (neues Reglement mit aktueller Revision 2024-26, kurzfristig) Baugesuchsverfahren im Dialog mit Grundeigentümerschaften (laufend) Aktualisierung des generellen Entwässerungsplans (GEP) (periodisch) Flyer, Info, Auskunfts- und Beratungsstelle für Bevölkerung (laufend) Im öffentlichen Raum im Rahmen laufender Sanierungen (laufend) Förderprogramm Biodiversität (ab 2024)
Abhängigkeiten	Freiraumkonzept, S9
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Grundeigentümerschaft, Bevölkerung

S2 Zentrumsentwicklung mit Mittelwies

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Das Zentrum wird rege genutzt und ist gut vernetzt. Das Zentrum ist attraktiv für Detailhandel, Gastrobetriebe, Vereine, Handwerk und Kleingewerbe sowie Wohnen.
Leitsätze gem. REK	S.2, S.4, S.5, S.6, S.10
Massnahmenbeschrieb	Die einzelnen Bereiche des Zentrums werden durch attraktive Fuss- und Veloverbindungen miteinander verknüpft. Das Gebiet Mittelwies wird zum Dreh- und Angelpunkt Männedorfs entwickelt. Die Gemeinde schafft, wo möglich, Rahmenbedingungen für die Umsetzung der in den Leitsätzen des REK verankerten Entwicklungsziele. Der öffentliche Raum wird auf möglichst vielfältige Nutzungsmöglichkeiten ausgerichtet. In der BZO wurde bereits eine Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Mittelwies verankert, die Anforderungen sind gemäss Leitsätzen zu überprüfen und anzupassen. Der motorisierte Individualverkehr soll hauptsächlich unterirdisch parken.
Übergeordnete Vorgaben	PBG
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Erarbeitung Gestaltungsplan (kurzfristig) ⇒ Erarbeitung und Umsetzung Freiraumkonzept (kurzfristig)
Abhängigkeiten	S1, S5, S8, S9 Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Vereine, Detailhandel, Gewerbe, Gewerbeverein

S3 Subzentren Aufdorf/Weieren

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Zur Förderung von Velo- und Fussverkehr im Sinne einer Gemeinde der kurzen Wege und zur Stärkung der oberen Entwicklungsebenen mit den hangseitigen Quartieren sollen die Subzentren Aufdorf und Weieren Möglichkeiten für den Einkauf des täglichen Bedarfs bieten und werden zu Begegnungsorten im Quartier.
Leitsätze gem. REK	S.9, S.10, Ö.4, A.1, A.2, A.3, V.4, V.6, V.7, V.9, V.13
Massnahmenbeschrieb	Die Bildung von Sub- oder Quartierzentren in den Gebieten Weieren und Aufdorf wird gefördert. Die beiden Subzentren Aufdorf und Weieren sollen für die Anwohnerinnen und Anwohner Möglichkeiten bieten für den täglichen Einkauf vorwiegend zu Fuss und per Velo. Die beiden Subzentren sollen zu Begegnungsorten im Quartier werden mit angemessenen Freiräumen. Subzentrum Aufdorf Die bestehende Zonierung mit Mischzonen wird in der laufenden BZO-Revision beibehalten. In gemeindeeigenen Liegenschaften werden, wo möglich geeignete Flächen an Gewerbetreibende vermietet. Die Gemeinde prüft im Rahmen einer aktiven Bodenpolitik die Sicherung von Schlüsselparzellen im Perimeter des Subzentrums Aufdorf und/oder vermittelt bei sich bietender Gelegenheit freie Gewerbeflächen an interessierte Gewerbetreibende. Subzentrum Weieren Das bestehende Subzentrum Weieren ist mehrheitlich auf Besuchende, die mit dem MIV anfahren, ausgerichtet. Mit der Optimierung der ÖV-Anbindung und dem Ausbau der Fussverkehrs- und Veloinfrastruktur soll das Subzentrum auch für Velofahrende und Zu-Fuss-Gehende attraktiver werden. Die Gemeinde fordert bei ortsbaulich relevanten Bauprojekten auf privatem Grund eine hohe Qualität bei der Gestaltung der öffentlichen und halböffentlichen Räume ein. Konkrete Mittel dazu sind beispielsweise Gestaltungspläne, Arealüberbauungen oder städtebauliche Verträge. Das Gebiet Weieren soll auch in seiner Funktion als Verbindungsachse zum See für die Bevölkerung gestärkt werden. Die Massnahme steht in enger Beziehung zur Massnahme E1.15 (Rückbau ARA).
Übergeordnete Vorgaben	§ 238a PBG bei Baubewilligungsverfahren
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Umsetzung Freiraumkonzept (kurzfristig)

	⇒ Erarbeitung von Richtlinien und Merkblättern (laufend) ⇒ Baubewilligungsverfahren (laufend)
Abhängigkeiten	S5, S8 Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Gewerbevereine, Handwerkerinnen und Gewerbetreibende, Busbetriebe (VZO)

S4 Planen und Bauen am Seeufer

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die in der kantonalen- und regionalen Richtplanung noch nicht umgesetzte Uferbereichsplanung gemäss § 67a PBG erfordert eine Typisierung der Seestrasse.
Leitsätze gem. REK	A.3, A.4, G.1, G.5, G.6
Massnahmenbeschrieb	Die Typisierung in Ortsdurchfahrt/Parkstrasse/Uferstrasse wird entsprechend der Teilrevision des regionalen Richtplans «Planen und Bauen am Zürichsee» vorgenommen. Sowohl die kommunale Richtplanung als auch die Bau- und Zonenordnung sind auf die Uferbereichsplanung abzustimmen und die ergänzenden Festlegungen bzgl. baulicher und landschaftlicher Umgebung, der Begrünung und standortgerechter Bepflanzung sowie Freihaltung von Sichtachsen auf den See sind umzusetzen. Die Umsetzung auf kommunaler Stufe wird in Männedorf nachgelagert zur Ortsplanungsrevision durchgeführt. Federführend bei der Koordination sind Kanton und Region.
Übergeordnete Vorgaben	§ 67a PBG, Regionaler Richtplan «Planen und Bauen am Zürichsee»
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Nachgelagert zur aktuellen BZO-Revision (mittelfristig) ⇒ abhängig von regionalen und kantonalen Vorgaben ⇒ Umsetzungsfristen gemäss Richtplanung sowie Modellprojekten
Abhängigkeiten	Vorgaben Richtplan Kanton und Region, Revitalisierungsplanung, Freiraumkonzept
Federführung	Kanton Zürich
Weitere Beteiligte	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP), Gemeinde, Grundeigentümerschaften

S5 Aufwertung Strassenräume und Plätze

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Männedorf ist auf das historische Ortszentrum und den Bahnhof ausgerichtet, wo sich im Gebiet Mittelwies noch grosses Potenzial für die weitere Zentrumsentwicklung bietet. Identitätsstiftende Gebäude und Räume/Örtlichkeiten sind vorhanden, jedoch wenig ausgeprägt. Bei den Plätzen und Strassenräumen der wichtigen Verbindungsachsen im Zentrumsgebiet zwischen Langacker-/Alte Landstrasse/Berg- und See-strasse besteht Aufwertungspotenzial. Dabei ist auch auf eine ausreichende Beschattung zu achten. Vor allem die öffentlichen Plätze im Zentrum dienen dem Aufenthalt und der Begegnung im öffentlichen Raum.
Leitsätze gem. REK	G.1, G.2, G.5, Ö.4, Ö.5, S.2, S.3, S.6, S.10, V.1, V.3, V.4, V.5, V.10
Massnahmenbeschrieb	Die Aufwertung und Steigerung der Aufenthaltsqualität tragen zur Belebung der Strassenräume und der Plätze bei. Die Strassenräume sollen gut begeh- und befahrbar sein sowie genügend Beschattung, beispielsweise durch Baumreihen oder grosskronige Einzelbäume, aufweisen. Bestehende Hindernisse und Defizite werden bestmöglich behoben. Die Beschränkung der Umgebungsbeleuchtung auf das nötige Minimum und der sorgsame Umgang mit dem Meteorwasser leisten einen wertvollen Beitrag für die Umwelt. Die Handlungsempfehlungen aus dem Freiraumkonzept werden umgesetzt. Gebiet Leue-Platz Der Leue-Platz wird seiner Funktion als Aufenthaltsraum nur ungenügend gerecht und nur sporadisch genutzt. Der Leue-Platz weist tiefe Personenfrequenzen auf und wird kaum zum Aufenthalt genutzt. ➔ Belebung und bessere Anbindung ans Zentrum schaffen durch Kooperation mit der Grundeigentümerin Dorfhaab Die Dorfhaab ist ein identitätsstiftender Ort mit hoher Aufenthaltsqualität. Der Freiraum weist ein gewisses Verbesserungs- und Aufwertungspotenzial auf. ➔ Zur Aufwertung der Dorfhaab wird ein Masterplan erarbeitet und umgesetzt. Es sollen Parkplätze erhalten bleiben. Übergänge Strassenraum - privater Raum Den Übergängen zwischen dem öffentlichen Strassenraum und den halb-öffentlichen bzw. privaten Räumen ist besondere Bedeutung zu schenken. Insbesondere ist auf eine Einfriedung zu achten, die sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie gut eingliedert und

	Sichtbezüge erlaubt.
Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler Richtplan, PBG
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Auflagen in Gestaltungsplänen, Baubewilligungsverfahren, Information/Beratung (laufend), ⇒ Umsetzung Masterplan, Freiraumkonzept (laufend)
Abhängigkeiten	Richtplan Massnahmen S1, S6, S7, S8, S9, S10 Freiraumkonzept Handlungsempfehlung H3
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Gewerbevereine, Kanton, private Grundeigentümerschaften, Bevölkerung

S6 Grünachsen

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die Grünachsen dienen der ökologischen Vernetzung, der Kühlung und Durchlüftung des Siedlungsgebietes. Sie verbinden die Freiräume sowie die Zielorte der Naherholung und/oder erfüllen eine wichtige Funktion beim Erhalt der Kaltluftströme im Siedlungsgebiet.
Leitsätze gem. REK	N.1, Ö3, Ö4, G.1, G.2, G.5, G.6
Massnahmenbeschrieb	Die prägenden Grünachsen werden naturnah gestaltet und wo sinnvoll zugänglich gemacht. Grünachsen werden mit widerstandsfähigen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern, gemeinschaftlich genutzten Flächen, Wegen oder extensiv genutzten Wiesen gestaltet. Die Verbindungen sollen gut begeh- und befahrbar sein sowie genügend Rastmöglichkeiten und Beschattung aufweisen. Bestehende Hindernisse und Defizite auf den Verbindungen werden bestmöglich behoben. Lücken werden geschlossen, indem neue Wege das lineare Freiraumnetz ergänzen. Sie sollen möglichst auf bestehenden Wegen wie beispielsweise Bewirtschaftungswegen und entlang von Parzellen-/Bewirtschaftungsgrenzen angelegt werden. Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen oder Hecken strukturieren die Landschaft entlang der Wege und bieten attraktive Blickachsen. Das Schaffen von artgerechten Lebensräumen für Kleintiere, deren Vernetzung, die Beschränkung der Umgebungsbeleuchtung auf das nötige Minimum und der sorgsame Umgang mit dem Meteorwasser sorgen für wertvolle Umgebungsflächen und attraktive Erholungsräume. Wo möglich und zweckmässig werden Grünachsen zugänglich gestaltet. Grundeigentümer werden gemäss den Leitsätzen beraten. Die Gemeinde stellt entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.
Übergeordnete Vorgaben	Landschaftskonzept Schweiz, Kantonaler Richtplan, Naturnetz Pfannestil
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Laufende BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Baubewilligungsverfahren, Information/ Beratung (laufend)
Abhängigkeiten	H5 aus Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Grundeigentümerschaft, Landwirtschaft

S7 Freiräume und Begegnungsorte

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die Freiräume im Siedlungsgebiet bilden einen Bestandteil der Innenentwicklung sowie ein Gegengewicht zur baulichen Verdichtung und erfüllen vielfältige Aufgaben. Sie schaffen Begegnungsorte für sozialen Austausch im öffentlichen Raum, dienen der Freizeit und Erholung, der Durchgrünung und Durchlüftung der Siedlungen sowie als Verbindungselemente für Fussgängerinnen und Velofahrende. Der Friedhof gehört zur «grünen Mitte» in Männedorf und soll aufgewertet werden. Dazu wird die Aufenthaltsqualität z. B. durch Sitzgelegenheiten etc. erhöht, ohne die Totenruhe zu stören.
Leitsätze gem. REK	S.2, S.5, S.6, S.10, Ö.4, Ö.5, G.1, G.3, G.4
Massnahmenbeschrieb Schaffung und Aufwertung attraktiver Freiräume und Begegnungsorte	Es werden attraktive Begegnungsorte für unterschiedliche Nutzergruppen geschaffen. Es wird ein Freiraumkonzept unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Räume erarbeitet. Die Gemeinde prüft weiterhin gemäss § 64 PBG ihr Vorkaufsrecht entlang des Sees in den Erholungs- und Freihaltezonen. Für die Bepflanzung der Freiräume im Siedlungsgebiet werden widerstandsfähige, standortgerechte und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet. Invasive Neophyten werden konsequent bekämpft. Im Freiraumkonzept wurden einige Defizitgebiete im Freiraumnetz identifiziert. Um diese Lücken im Freiraumnetz zu schliessen, werden auf gemeindeeigenen Parzellen weitere öffentlich zugängliche Freiräume realisiert oder aufgewertet. Die Gemeinde setzt hier auch auf Kooperationen mit öffentlichen Institutionen. Die Gemeinde Männedorf geht mit der gezielten Umsetzung auf den gemeindeeigenen Parzellen mit gutem Beispiel voran. Auf gemeindeeigenen Restflächen werden wo zweckmässig beschattete Sitzgelegenheiten erstellt. Die Materialien werden bezüglich Oberflächenbeschaffenheit und Farbe so gewählt, dass die Erwärmung möglichst gering bleibt (möglichst hoher Albedo). Die Bodenversiegelung wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Freiräume und Begegnungsorte sind möglichst natürlich zu beschatten. Die Gestaltung der Freiräume in der Gemeinde und das Regenwassermanagement entsprechen dem Schwammstadtprinzip. Insbesondere Grünzonen und unbebaute Parzellen im Gemeindeeigentum werden als Potenzialgebiete für neue Freiräume überprüft. Bei

	neuen ortsbaulich relevanten Bauprojekten oder grösseren Umbauten werden Anforderungen an qualitativ hochwertige (öffentlich zugängliche) Freiräume gestellt und deren Umsetzung wird eingefordert. Diese Massnahme kann auf Arealen mit Gestaltungsplanpflicht, Arealüberbauungen oder mittels städtebaulicher Verträge umgesetzt werden. Grundsätzlich gelten bei allen Bauvorhaben die Anforderungen von § 238a PBG. Die Gemeinde fördert weiterhin temporäre Nutzungen, insbesondere auch auf gemeindeeigenen Gebieten, und begleitet deren Planung und Umsetzung. Es sollen keine Flächen brachliegen.
Übergeordnete Vorgaben	§ 64 PBG (Vorkaufsrecht) § 238a PBG (Gestaltung) Kantonaler und regionaler Richtplan, Naturnetz Pfannenstil
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Beratung/Information (laufend)
Abhängigkeiten	Handlungsempfehlungen H8, H9, H10, H12, H13 aus Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Institutionelle und private Grundeigentümerschaften, Gewerbevereine

S8 Gezielte und sanfte Weiterentwicklung der Kernzonen

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die historisch gewachsenen Quartiere prägen das Ortsbild und wirken identitätsstiftend. Häufig entspricht die Bausubstanz jedoch nicht den heutigen Anforderungen an Wohnhygiene und Komfort. Die bauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte leistete keinen nennenswerten Beitrag zur Förderung der Quartierstrukturen, weder bzgl. Nutzung noch im Sinne des Ortsbildes. Daher soll eine qualitätsvolle Weiterentwicklung ermöglicht werden, wobei ortstypische und ortsbaulich prägende Strukturen und Elemente – wie der architektonische Ausdruck, Dach- und Fensterformen, Materialien und Farben, Nutzungsmischung, Stellung der Gebäude, Sichtachsen sowie Gärten und Freiräume - zu erhalten sind.
Leitsätze gem. REK	S.7, S.8, S.10
Massnahmenbeschrieb	Gezielte und sanfte Weiterentwicklung der heutigen Kernzonen bei Erhaltung der lokalen und regionalen Identität und Rücksichtnahme auf die ortstypische Struktur und Quartierbilder. Zulassen zeitgemässer, situationsgerechter architektonischer Lösungen bei sorgfältiger Einordnung von Neu- und Umbauten. Die Erhaltung der kantonalen und kommunalen Schutzobjekte und deren ortsbaulich wichtige Wirkung ist dabei zu berücksichtigen. Die bestehenden Kernzonenpläne werden nicht grundlegend geändert. Die Bestimmungen der Kernzonen sollen auf die Möglichkeiten zeitgemässer und situationsgerechter Architektur geprüft werden. Die kleineren Kernzonen (u. a. Schellenstrasse, Allenberg) sollen jedoch bezüglich einer Umzonung geprüft werden, ebenso die Abgrenzungen der Kernzonen Aufdorf und Pfisterhalden. Das Prinzip der zwei Kernzonentypen wird überprüft, wobei bei der Kernzone 1 der Erhalt und bei der Kernzone 2 mehr Freiheiten bei gleichbleibender Dichte und Mischnutzung im Vordergrund stehen. Es wird geprüft, welche Kernzonen lediglich historisch bedingt sind (ehemalige Weiler), ohne Zentrumsfunktionen im heutigen Kontext zu erfüllen und ob es andere zweckmässigere Zonen für diese Teilgebiete gibt. Die Auswirkungen der IVHB, insbesondere in Bezug auf Dachaufbauten, auf abstandsprivilegierte vorspringende Gebäudeteile usw., werden geprüft und treffende Massnahmen in der BZO festgelegt.
Übergeordnete Vorgaben	PBG, kantonaler und regionaler Richtplan
Planerische und	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig)

zeitliche Umsetzung	⇒ Beratung/Information (laufend)
Abhängigkeiten	S1, S5, S8, S10
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Private Grundeigentümerschaften, Gewerbe

S9 Umsetzung Innenentwicklungsstrategie

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Den Grundsätzen der inneren Verdichtung, der haushälterischen Bodennutzung und der klimaangepassten Siedlungsentwicklung wird Rechnung getragen. Die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale innerhalb der Bauzone soll vor zusätzlichen Einzonungen geprüft werden. Die Zersiedelung soll vermieden werden. Die Innenentwicklung eröffnet neue Potenziale, birgt aber auch Herausforderungen betreffend Vorgehen in der Planung sowie für die Wohnhygiene und den attraktiven Aussenraum. Mit der Innenentwicklung wird zusätzlicher Wohn- und Arbeitsraum geschaffen. Neu- und Ersatzbauten haben sich in ihrer Dimension Massstäblichkeit, Materialisierung und Farbgebung möglichst in das Ortsbild einzupassen.
Leitsätze gem. REK	S.7, S.8, S.11, S.12, S.13, S.14
Massnahmenbeschrieb Umsetzung der differenzierten Innenentwicklungsstrategie	Die folgenden zentralen Ziele für die Innenentwicklungsgebiete werden mit detaillierten Vorschriften in der BZO umgesetzt. • In den im Richtplan bezeichneten Schlüsselgebieten und bei ortsbaulich relevanten Projekten soll eine besonders hohe architektonische Qualität und eine in das Ortsbild eingepasste Überbauung gefordert werden können. Dies soll durch qualitätssichernde Verfahren (städtebauliche Verträge, Architekturwettbewerbe, Studienaufträge u. a.) sowie den Einbezug von externen Fachpersonen gelingen; • Kantonale und kommunale Denkmalschutzobjekte sind zu erhalten und zu berücksichtigen. Die ortsbauliche Wirkung der Denkmalschutzobjekte soll in die jeweilige Strategie miteinbezogen werden. • Halböffentliche Aussenräume sollen vielseitig nutzbar gestaltet werden mit gemeinschaftlichen attraktiven Spielflächen. Dazu zählen beispielsweise auch Fusswege durch Wohnsiedlungen mit Sitzgelegenheiten oder Plätze vor Erdgeschossnutzungen; • Optimierung der Nutzung öffentlicher und öffentlich zugänglicher Spielplätze; die Erstellungspflicht für Spiel- und Erholungsflächen bei Wohnbauten soll flexibler werden zugunsten der Möglichkeit einer Ersatzabgabe. Diese soll dazu verwendet werden grössere attraktivere Spielflächen auf privaten oder öffentlichen Grundstücken zu realisieren; • engmaschiges Wegenetz; • klimaangepasste attraktive Freiräume und nutzbare Grünräume mit

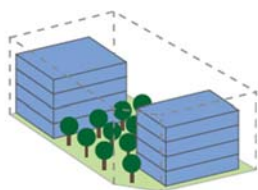
entsprechender Beschattung und Aufenthaltsqualitäten;

- Innenentwicklung soll mit Qualitätsvorgaben an gut erschlossenen Lagen stattfinden nach spezifischen Strategien, die auf die bestehende Struktur der Quartiere abgestimmt sind
- Festlegung von Gesamthöhen für Gebäude und Flexibilisierung der Bauvorschriften im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung, die Festlegung eines Grünflächenanteils wird geprüft.

Zudem sind, wo möglich, gross dimensionierte, ökologisch wertvolle Grün- und Erholungsräume mit Bäumen und weiteren Freiraumelementen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu schaffen. Die Dimensionierung der Flächen soll jeweils in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauten stehen. Die Gemeinde pflegt einen aktiven Dialog mit den Grundeigentümerschaften.

Es werden drei Strategieansätze unterschieden:

S9.01 Strategie Neuorientieren/Neuentwickeln



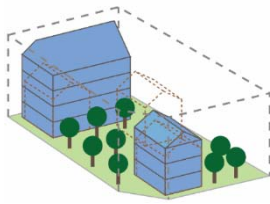
Neuorientierung/Neuentwicklung von Gebieten mit grossem Veränderungs- und Verdichtungspotenzial sowie Entwicklung grösserer Baulandreserven mit Qualitätsvorgaben im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren wie Konzeptstudien und Testplanungen, in Grundeigentümergegesprächen, kooperativen Planungsprozessen und der Nutzungsplanung an den zentralen und mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen.

Die erhöhten Anforderungen an Überbauungen ist in den Schlüsselgebieten mit qualitätssichernden Verfahren (z. B. Studienauftrag, Wettbewerb, Testplanung), mit Sondernutzungsplanpflichten, verwaltungsrechtlichen Verträgen resp. in weniger grossen Projekten mit begleiteten Variantenstudien zu sichern. Im Richtplan erfolgen keine parzellenscharfen Festlegungen und Vorgaben zur Verfahrensart.

Möglichkeiten zur Förderung von Wohnraum für Familien werden geprüft, z. B. Ausnützungsbonus bei der Erstellung von flächeneffizienten/ressourcenschonenden Wohnungen usw. Konkret kann Männedorf auf gemeindeeigenen Grundstücken Bauland im Baurecht an Wohnbaugenossenschaften abgeben.

Allgemeine Qualitätsvorgaben:

- Weitgehender Ersatz der Ursprungsnutzung durch eine neue Nutzungsmischung bzw. Fokussierung auf neue Nutzergruppen anstreben.
- Schaffen einzelner städtebaulich hochwertiger Strukturen, Bauten mit hohem Identifikationswert erhalten.
- Qualitative Entwicklung unüberbauter Gebiete
- Qualitätsvolle verdichtete Überbauung von unüberbauten Wohn-



und Mischzonen (Schlüsselgebiete)

- Grosses Entwicklungspotenzial durch Erreichen von höheren Dichten nutzen
- Gute ortsbauliche Einbindung in den Siedlungskörper
- Die Versickerung, Verdunstung und/oder Retention des nicht verschmutzten Abwassers erfolgt nach dem Schwammstadtprinzip³.

Gebietsspezifische Massnahmen

- Brüschalde: Mobilisierung der Baulandreserve Brüschalde und Prüfung von Vorgaben für preisgünstigen Wohnungsbau, Erhalt und Integration oder Ersatz des bestehenden Spielplatzes
- Boldern: Erneuerung Hotel, Tagungs- und Seminareinrichtung und öffentlichem Freiraum
- Mittelwies/Leue: Beibehaltung und Weiterentwicklung der Zwi-schennutzung bis zur etappierten Entwicklung; Strategie für die etappierte Entwicklung für den Planungshorizont (15 Jahre) Nutzungsplanung und Richtplanung (30 Jahre) aufzeigen.
- Mittelwies: Koordination der für die Schulraumplanung und den Bedarf der Tagesstrukturen Hort und Kitas relevanten Bedürfnisse aller Nutzergruppen im Rahmen der Arealentwicklung Mittelwies.
- Hänsiweg: Vorgaben zu qualitätsvoller Verdichtung bei guter Einordnung in die bauliche Umgebung unter Berücksichtigung der Übergänge zur Freihaltezone und zum Bach; gestalterische Einbindung typischer Kulturlandschaftselemente wie z. B. Hochstammobstbäume; Veloverbindung gewährleisten; zentrale Grünachse inkl. öffentlichem Fussweg sichern und erhalten.

S9.02 Strategie Weiterentwickeln und Erneuern

Innenentwicklung mit Qualitätsvorgaben in Bezug auf qualitätssichernde Verfahren wie Konzeptstudien und Testplanungen, im Rahmen von Grundeigentümergegesprächen und der Nutzungsplanung an den zentralen und mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen.

Allgemeine Qualitätsvorgaben:

- Erhöhte Interaktionsdichte (Menge und Qualität der möglichen Sozialkontakte in Bezug zur Nutzungsdichte und des öffentlichen Raums) durch gemischte Nutzungen (Wohnen, gewerbliche Nutzung) vorsehen.
- Höhere oder sogar überdurchschnittliche Nutzungs- und Bevölkerungsdichte ermöglichen.
- Schliessen von Baulücken unter Erhalt der ortsbaulichen und freiräumlichen Grundstruktur.

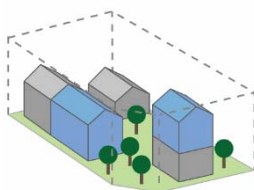
- Beheben von ortsbaulichen Mängeln und Defiziten in der Freiraumversorgung, wo vorhanden.
- Sicherung, Erhalt und Aufwertung quartiersinterner Freiräume.
- Bei der Sanierung von Arealüberbauungen sind die bestehenden Grünflächen in ihrem Ausmass zu sichern und ökologisch aufzuwerten. Insbesondere sind dabei wenn möglich auch Lücken im Freiraumnetzsystem zu schliessen.
- Unterschiedliche Vorgaben für Neubau und Umbau/Erweiterung; Anreize für den Substanzerhalt und die Erstellung zusätzlicher Wohneinheiten.

Gebietsspezifische Massnahmen:

- Alte Landstrasse West: generelle Verdichtung an gut erschlossener Lage unter Berücksichtigung des ISOS Nr. 6211 «Uetikon, Chemische Fabrik», insbesondere der Umgebungsrichtung IV; Rahmenbedingungen für preisgünstiges Wohnen und Familienwohnungen schaffen.
- Gruben: Prüfung Erhalt bestehender Ausnutzung der Arealüberbauung Gruben bei Umbau/Erneuerung/Erweiterung.
- Aufdorf: Weiterentwicklung mit Quartierzentrum und Erneuerung
- Mettlen: Grünflächen und zentralen Park sichern und aufwerten; den Umgang mit Umgebungs-/Terraingestaltung bzgl. Stützmauern und Abgrabungen in der BZO regeln.
- Schönhalden: Erhalt der Identitätsträger und der Dachformen, Prüfung von Vorgaben zur Einordnung von Neu- und Ersatzbauten in der BZO; Anreize für den Substanzerhalt und die Erstellung zusätzlicher Wohneinheiten.
- Obstgartenweg, Mattenhofweg, Ramenstein: generelle Verdichtung an gut erschlossener Lage; Rahmenbedingungen für preisgünstiges Wohnen und Familienwohnungen schaffen; die Bausubstanz soll möglichst erhalten bleiben; differenzierte Bauvorschriften bei Neubau oder Umbau sollen möglich sein; Grünräume und weitere Qualitäten sichern; Mobilisierung der Baulandreserve im GP-Perimeter Industrie Ussefeld (Industriezone).

S9.03 Strategie Bewahren und Entwickeln

Die Quartiere ohne grosses Verdrängungs- und Verdichtungspotenzial sollen durch Anbauten, Erweiterungen, Zusammenbauen oder Ersatzbauten moderat weiterentwickelt werden, um die Realisierung zusätzlicher Wohneinheiten und eine Erhöhung der Nutzerdichte zu ermöglichen. Neubauten sind möglich, wenn begründet wird, warum Aufstockungen oder Erweiterungen ausgeschlossen sind. Dabei ist der



Quartiercharakter zu bewahren. Dies soll durch neue Bauvorschriften in der BZO ermöglicht werden. Unüberbaute Restflächen werden für ökologisch wertvolle Grün- und Freiräume und sinnvolle Fusswegeverbindungen genutzt. Dadurch soll attraktiver Wohnraum mit hochwertiger Aussenraumgestaltung für Begegnungen und Vernetzung innerhalb des Siedlungsraums entstehen.

Innere Reserven auf unternutzten Parzellen sollen mobilisiert werden. Weiter sollen Vorgaben für die Gestaltung des Siedlungsrandes in der BZO aufgenommen werden.

Allgemeine Qualitätsvorgaben:

- Gezielte und sanfte Weiterentwicklung der Kernzonen mit der bestehenden baulichen und ortstypischen Struktur sowie der baulichen Dichte zur Stärkung und Erhaltung der lokalen und regionalen Identität
- Erhalt und qualitative Aufwertung bestehender Bausubstanz, vor allem von identitätsstiftenden Bebauungen und Freiräumen
- Beim Weiterbauen besondere Rücksichtnahme auf die ortstypische Struktur: Zulassen moderner architektonischer Lösungen bei sorgfältiger Einordnung von Neu- und Umbauten
- Sanfte Nachverdichtung, Erneuerung bei Erhalt der Quartierbilder
- Sicherung, Erhalt und Aufwertung quartiersinterner Freiräume.
- Qualität des Strassenraums und des Übergangs aus dem öffentlichen in den privaten Raum erhalten.

Gebietsspezifische Massnahmen:

- Schellen: Bewahrung der Bebauung unter Erneuerung der Umgebungsgestaltung mit Erhalt der grosszügigen Grünflächen und des Baumbestandes. Umgang mit Umgebungs-/Terraingestaltung bzgl. Stützmauern und Abgrabungen in der BZO regeln; Siedlungsrandgestaltung.
- Pfisterhalden: Erhalt der Identitätsträger und Vorgaben für die Gestaltung der Garten- und Freiflächen in der BZO prüfen.

Übergeordnete Vorgaben	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), PBG, kantonaler und regionaler Richtplan
Abhängigkeiten	H1, H8 aus dem Freiraumkonzept S1, S5, S8
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Freiraumkonzept (kurzfristig) ⇒ Gespräche mit Grundeigentümerschaften von

	Innenentwicklungsgebieten und Berücksichtigung der Ziele für die einzelnen Innentwicklungsgebiete (laufend)
	⇒ Gegebenenfalls: Qualitätssichernde Verfahren (laufend)
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S10 Siedlungsränder	
Ausgangslage / Handlungsbedarf	Der Siedlungsrand bildet den Übergang von der Siedlung zur Landschaft und umgekehrt. Daher soll dieser besonders umsichtig, durchlässig und naturnah gestaltet werden.
Leitsätze gem. REK	N.1, Ö3, Ö4, G.1, G.2, G.5, G.6
Massnahmenbeschrieb	Siedlungsränder werden mit widerstandsfähigen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern, gemeinschaftlich genutzten Flächen, Wegen oder extensiv genutzten Wiesen strukturreich gestaltet. Im Rahmen von Baugesuchen und in (Sonder-)Nutzungsplanungen wird bezüglich Einordnung ein fließender Übergang zwischen Siedlung und Landschaft durch Bepflanzung, Gestaltung, Wegführung etc. entsprechend den Leitsätzen eingefordert. Bei der Gestaltung ist auf die Durchlässigkeit für Kleintiere zu achten, die Lebensräume im Siedlungsgebiet und in der Kulturlandschaft sind zu vernetzen. Die nördlichen Siedlungsränder sind bereits heute strukturreich ausgestaltet. Hier gilt es insbesondere, den Bestand der Hochstammobstbäume als prägende Kulturlandschaftselemente zu erhalten. Grundeigentümer werden gemäss den Leitsätzen beraten. Die Gemeinde stellt entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.
Übergeordnete Vorgaben	Landschaftskonzept Schweiz, Kantonaler Richtplan, Naturnetz Pfannestil
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Laufende BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Baubewilligungsverfahren, Information/Beratung (laufend) ⇒ Freiraumkonzept
Abhängigkeiten	H2, H4 aus Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Private Grundeigentümerschaft, Landwirtschaft

S11 Rahmenbedingungen für die Wirtschaft optimieren

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Männedorf ist ein attraktiver Standort für zahlreiche Firmen und Gewerbebetriebe, womit auch ein breites Angebot an Arbeitsplätzen verbunden ist. Gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung setzt sich die Gemeinde weiterhin für günstige Wirtschaftsbedingungen ein und sorgt dafür, dass ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.						
Leitsätze gem. REK	S.6, S.9, A.1, A.2, A.3						
Ziele	a) Das lokale Gewerbe soll sich in der bestehenden Gewerbe-Industriezone, der Wohn- und Gewerbezone und in der Kernzone weiterentwickeln können; b) Um ansässige Firmen in Männedorf halten zu können und Neuan-siedlungen von Gewerbebetrieben zu ermöglichen, können bei nachgewiesenem Bedarf projektbezogene Erweiterungen der Gewerbe-zonen vorgenommen werden.						
Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde bietet gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und schafft Expansionsflächen für kleines und mittleres Gewerbe. Sie pflegt den Austausch mit den ansässigen Firmen. Industrie- und Gewerbe-zonen werden beibehalten und wo nötig bei nachgewiesenem Flächenbe-darf erweitert. Die Gemeinde fördert das Bewusstsein der Privaten und Firmen hin-sichtlich des sorgsamem Umgangs mit Energie. Die Gemeinde berücksichtigt die Ansprüche und Bedürfnisse des Ge-werbes betreffend Erschliessung.						
Einzelmassnahmen	Nachstehend werden die geplanten Massnahmen aufgeführt: <table><tr><th>Nr.</th><th>Festlegung/Massnahmen</th><th>Koordinationshinweis</th></tr><tr><td>S11.01</td><td>Erweiterung Gewerbezone Uf Dorf (bei Bedarf/langfristig)</td><td>ARE</td></tr></table>	Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis	S11.01	Erweiterung Gewerbezone Uf Dorf (bei Bedarf/langfristig)	ARE
Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis					
S11.01	Erweiterung Gewerbezone Uf Dorf (bei Bedarf/langfristig)	ARE					
Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler und regionaler Richtplan, PBG						
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Kantonale und regionale Richtplanung (mittelfristig) ⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig)						
Abhängigkeiten	Energieplanung Gemeinde Männedorf						
Federführung	Gemeinde Männedorf						

Weitere Beteiligte	ARE, Gewerbe, Gewerbeverein
--------------------	-----------------------------

S12 Optimierung der öffentlichen Infrastruktur

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die öffentliche Infrastruktur ist zentral für die Versorgung, das Bildungsangebot sowie das Vereinsleben und das soziale Leben (Begegnungen). Männedorf erfüllt die Funktion eines Regionalzentrums mit dem Nutzungsschwerpunkt Gesundheit.
Leitsätze gem. REK	Ö.1, Ö.2, Ö.3, Ö.4, Ö.5, G.3, G.4, U.1-U.6
Ziele	a) Auslegung der öffentlichen Infrastruktur auf den künftigen Bedarf; b) Aufwertung der Freiräume und der Aussenraumgestaltung bei öffentlichen Bauten und Anlagen; c) Vorbildfunktion der Gemeinde.
Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde prüft in Absprache mit den jeweiligen Körperschaften kontinuierlich den Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen, wie Anlagen der Ver- und Entsorgung. Zeitgemässe Infrastrukturanlagen werden bereitgestellt. Der künftige Flächenbedarf für die öffentlichen Bauten und Anlagen wird frühzeitig gesichert und diesbezüglich erfolgt ein regelmässiger Austausch mit den Körperschaften der Gemeinde. Die Gemeinde nutzt die verfügbaren Flächen gemäss dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung maximal aus und bewirtschaftet ungenutzte Flächen im öffentlichen Interesse. Bei der Gestaltung der Aussenflächen von öffentlichen Bauten und Anlagen nimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion betreffend Biodiversität (z. B. Dachbegrünungen) und ökologisch wertvoller und an den Klimawandel angepasster Gestaltung wie der Nutzung von CO₂-neutraler Energie ein. Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und macht dies sofern angemessen mit dem Label Energiestadt gegen aussen sichtbar. Sie setzt klimapolitische Konzepte mit Vorbildcharakter um Gemeindeverwaltung und Schule steigern ihre Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Gemäss der Klimastrategie 2040 des Gemeinderats soll der Immobilienpark der Gemeinde Männedorf bis 2035 CO₂-neutral werden. Als Immobilienbesitzerin und Bauherrin geht die Gemeinde hier mit gutem Beispiel voran. Die Vorgaben des Energiestadt-Labels werden eingehalten. Es wird ein Freiraumkonzept erarbeitet.
Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler und regionaler Richtplan
Planerische Umsetzung	⇒ Kantonale und regionale Richtplanung (laufend)

	⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig) ⇒ Energiestadt-Label (mittelfristig) ⇒ Information und Sensibilisierung der Bevölkerung (laufend) ⇒ Vorbildfunktion der Gemeinde wahrnehmen (laufend)
Abhängigkeiten	S1, S4, S5, S7, S8, S11, Freiraumkonzept
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Institutionen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, ARE und kantonale Fachstellen

Karteneinträge öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung

Im kantonalen Richtplan sind die öffentlichen Bauten und Anlagen von kantonomer Bedeutung eingetragen, im regionalen Richtplan jene von regionaler Bedeutung. Die weiteren öffentlichen Bauten und Anlagen sind von kommunaler Bedeutung. Demgemäss hält der regionale Richtplan als Massnahme fest, in einem kommunalen Richtplan die für eine ausreichende Versorgung notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung zu bezeichnen. Die Karteneinträge sind nach Bedeutung und Funktion unterteilt, geplante Massnahmen sind bezeichnet.

Nr.	Gebiet	Bedeutung	Funktion	Massnahme, Koordinationshinweis
Ö1.01	Appisberg	regional	Gesundheit: Eingliederungsstätte Appisberg (R)	bestehend
Ö1.02	Spital Männedorf	Kantonal regional	Gesundheit: Spital Männedorf (A)	bestehend, Festlegung im kt. und reg. Richtplan berücksichtigen, Reduktion öB2 (kein Bedarf an GS 3727)
Ö1.03	Brüschhalde	kantonal	Gesundheit: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst "Brüschhalde" (KJPD) (P)	kurzfristige Erweiterung innerhalb festgelegter Fläche; Festlegung im kt. und reg. Richtplan berücksichtigen
Ö1.04	Allmendhof	kommunal	Gesundheit: Alters- und Pflegeheim	Ersatzneubau keine Flächen-erweiterung
Ö2.01	Blatten	kommunal	Bildung: Schule	Bestehend, Erweiterung angrenzend durch Realisierung Multifunktionaler Schulraum (MFS) und Schaffung nutzbarer Freiraum (vgl. Ö2.07); Prüfung Ausbau auf bis 30 Klassenkapazitäten und Tagesstrukturen. Koordination mit der Kapazitätsplanung für den Schulstandort Hasenacker.
Ö2.02	Hasenacker / Schuelerrain	kommunal	Bildung: Schule	Erweiterung innerhalb bestehender Fläche. Prüfung Ausbau auf vier Kindergartenklassen mit Tagesstrukturen sowie Kita im Schuelerrain. Prüfung Ausbau auf bis 25 Klassenkapazitäten und Tagesstrukturen im Hasenacker. Koordination mit bestehenden umliegenden Kitas. Koordination mit der Kapazitätsplanung für den Schulstandort Schulstrasse/ Blatten.

Ö2.03	Gufenhalde	kommunal	Bildung: Schule	Erweiterung Kindergarten Gufenhalde koordiniert mit Kindergarten Acker. Prüfung Ausbau auf vier Kindergartenklassen und Tagesstrukturen sowie Kita.
Ö2.04	Wiesli	kommunal	Bildung: Schule	Sanierung/Neubau Kindergarten, Schulhaus innerhalb bestehender Fläche. Prüfung Ausbau auf vier Kindergartenklassen und Tagesstrukturen sowie Kita. Koordination mit der bestehenden Kita.
Ö2.05	Acker	kommunal	Bildung: Kindergarten	Erweiterung Kindergarten Acker koordiniert mit Kindergarten Gufenhalde. Prüfung Ausbau auf vier Kindergartenklassen und Tagesstrukturen sowie Kita.
Ö2.07	Blatten (Erweiterung Kirchweg)	kommunal	Bildung: Schule	Erweiterung Schulanlage Blatten: Realisierung Multifunktionaler Schulraum (MFS), Tagesstrukturen und Schaffung nutzbarer Freiraum, Umzonung der Familiengärten von Eb und Teilfläche Kernzone in öB
Ö3.01	Strandbad Seeuferabschnitt Gemeindegrenze	regional	Sport und Erholung	Bestehend: Allgemeines Erholungsgebiet, öffentliche Nutzung am See, heute: Garderoben, Restaurant
Ö3.02	Hallenbad	kommunal	Sport und Erholung	Sanierung/Neubau innerhalb bestehender Fläche
Ö4.01	ARA	kommunal	Versorgung, Infrastruktur	Bestehend: ARA; Massnahme geplant: Stilllegung ARA, neu Pumpwerk für Abwasser
Ö4.02	Werkgebäude Saurenbach	kommunal	Versorgung, Infrastruktur, Asylunterkunft	Bestehend: Werkgebäude, Asylunterkunft; Massnahme geplant: Ausbau Büroräumlichkeiten, ggf. Ersatzneubau innerhalb bestehender Fläche
Ö4.03	Seewasser-Pumpwerk	kommunal	Versorgung, Infrastruktur	Bestehend: Seewasser-Pumpwerk zur Trinkwasserversorgung, Wärme Gewinnung aus Seewasser; Massnahme geplant:

				Aufstockungsmöglichkeit innerhalb bestehender Fläche
Ö4.05	Zweckverband ZSA Pfannenstiel	kommunal	Versorgung, Infrastruktur	Bestehend
Ö5.01	Bahnhof Männedorf	kommunal	Verkehr	Teil der Zentrumsentwicklung, Bus-Bahnhof, Park-&-Ride, Bike-&-Ride, Mischnutzung ermöglichen
Ö5.02	Bahnhof Uetikon	kommunal	Verkehr	Teil der Arealentwicklung CU, Mischnutzung, Parkdeck
Ö6.01	Boldern	kommunal	Kultur, Stiftung, Tagungs- und Studienzentrum	Erneuerung Hotel, Tagungs- und Seminareinrichtung, Mischnutzung ermöglichen, Ausschluss von Wohnanteil für normale Miet- oder Stockwerkeigentumswohnungen

Gesamtstrategie Freiraum und Erholung

Die Gemeinde schafft und erhält vielfältige Begegnungsmöglichkeiten und spannende Freizeitangebote für unterschiedliche Nutzergruppen sowie attraktive, ökologisch wertvolle Erholungsräume. Grünkorridore, Kaltluftströme, Rebberge, die Pärke am See, Infrastrukturbauten, Umgebungsanlagen und weitere Freiräume, gestaltet gemäss dem Schwammstadt-Prinzip, sowie Hochstamm-Obstgärten tragen zur Förderung der Biodiversität, zur Durchgrünung und Durchlüftung bei und sorgen für ein angenehmes Lokalklima. Der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf dem Gemeindegebiet wird erhöht und deren Vernetzung gefördert. Die Siedlungsränder als Übergang zwischen Bauzone und Nichtbauzone sind möglichst durchlässig, naturnah und attraktiv zu gestalten.

Das grüne Band entlang des Seeufers mit den Pärken, Seezugängen und Badeplätzen ist für Männedorf identitätsstiftend. Der Seeuferbereich macht einen Grossteil des Angebots an Freiräumen für die Bevölkerung aus. Er dient der Erholung und bietet ökologisch wertvolle Freizeitebereiche. Jedoch findet das Planen und Bauen am Seeufer in einem Spannungsfeld zahlreicher Nutzer und Interessen statt. Allfällige Nutzungskonflikte sind zu minimieren. Die bestehenden Seezugänge, Pärke und Badeplätze werden als attraktive Erholungs- und Begegnungsorte für verschiedene Nutzergruppen erhalten und klimaangepasst naturnah ausgestaltet.

Der Männedorfer Wald als Erholungsgebiet mit der vorgelagerten Sportanlage bildet einen wichtigen siedlungsnahen Freiraum, der sich bis weit ins Zürcher Oberland erstreckt.



Foto © suisseplan, 2024

E1 Sport- und Schulanlagen, Spielplätze

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Die Sport- und Schulanlagen inkl. Parkieranlagen mit den dazugehörigen Freiflächen sind prägend für die Freiraumgestaltung in Männedorf und dienen der Erholung und Freizeitgestaltung. Teilweise fehlt es an öffentlichen Spielplätzen oder der Zugang ist zeitlich eingeschränkt. Die Versorgung mit öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Spielplätzen soll über das gesamte Gemeindegebiet verbessert werden. Zudem soll die öffentliche Zugänglichkeit der Aussenräume der Schul- und Sportanlagen gesichert werden, sofern betriebliche Lösungen vorhanden und organisatorisch umsetzbar.
Leitsätze gem. REK	S1, G3
Ziele	a) Männedorf ist ein attraktiver Wohnort für Familien mit Kindern. Insbesondere soll eine Grundversorgung an beispielbaren Freiräumen sichergestellt werden, sodass auch Kinder ohne privaten Freiraum Zugang zu Spielflächen finden; b) Schaffung attraktiver Begegnungsorte für verschiedene Nutzergruppen; c) Multifunktionalität der Anlagen fördern.
Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde ermöglicht, dass die Aussenräume der Schul- und Sportanlagen auch ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind und von den verschiedensten Nutzergruppen genutzt werden können. Sie sollen auch weiterhin als Begegnungsorte für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen, sofern betriebliche Lösungen bestehen und der Zugang organisatorisch umsetzbar ist. Die Gestaltung soll naturnah und ökologisch wertvoll sein. Wo möglich, sind versiegelte Flächen zu begrünen und zu beschatten. Entsprechende Handlungsempfehlungen aus dem Freiraumkonzept werden umgesetzt. Eine künftige Weiterentwicklung oder Neuplanung erfolgt überkommunal abgestimmt. Die Gemeinde optimiert die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen. Sie prüft die Möglichkeit einer Ersatzabgabe bei fehlender Realisierung privater Spielplätze zur Erstellung von grösseren öffentlichen Spielflächen in der Gemeinde. Die bestehenden Spielplätze sind bei allfälligen Umbauten mindestens im gleichwertigen Rahmen zu erneuern oder zu ersetzen und gemäss den Grundsätzen aufzuwerten. Die Verlegung an einen besseren Standort in nützlicher Distanz oder die Leistung einer Ersatzabgabe soll in Absprache mit der Bewilligungsbehörde

	ermöglicht werden.	
Übergeordnete Vorgaben	Kantonaler und regionaler Richtplan	
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒	Kantonale und regionale Richtplanung
	⇒	Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig)
Abhängigkeiten	S9, Freiraumkonzept H1	
Federführung	⇒	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Schulen, Sportvereine, Grundeigentümerschaften, Kinder- und Jugendarbeit	

E2 Badeplätze, Pärke am See und Seezugänge

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Das grüne Band entlang des Seeufers mit den Pärken, Seezugängen und Badeplätzen ist für Männedorf identitätsstiftend. Sie machen einen Grossteil des Angebots an Freiräumen für die Bevölkerung aus. Grosser Handlungsbedarf besteht bei der Behindertengerechtigkeit, da beispielsweise nicht alle Badeplätze behindertengerecht zugänglich sind. Der Kanton Zürich ist federführend bei mehreren laufenden Vorprojekten zur Neugestaltung des Uferbereichs.
Leitsätze gem. REK	G3, G5
Ziele	a) Verbesserung der Behindertengerechtigkeit; b) Ökologische Aufwertung des Uferbereichs unter Sicherstellung einer Koexistenz aus naturnahen Ufern und öffentlicher Nutzung.
Massnahmenbeschrieb	Die Badeplätze, Pärke am See und Seezugänge sollen weiterhin beliebte Erholungsorte sein. Die bestehenden Seezugänge, Pärke und Badeplätze werden gesichert und der öffentliche Zugang sichergestellt. Sie sollen weiterhin als attraktive Erholungs- und Begegnungsorte für verschiedene Nutzergruppen erhalten bleiben und naturnah und klimaangepasst ausgestaltet werden. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Infrastruktur und insbesondere der Seezugänge sind wo nötig zu verbessern, insbesondere auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Gemeinde stellt dies mit den entsprechenden baulichen Massnahmen sicher. Die Aufenthaltsflächen im Uferbereich werden ausreichend beschattet und mit widerstandsfähigen, standortgerechten und ökologisch wertvollen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Detaillierte Handlungsempfehlungen zur ökologischen Gestaltung der Uferbereiche sind im Freiraumkonzept enthalten und entsprechend umzusetzen. Das Angebot an sanitären Anlagen und Abfallentsorgungsstellen ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Dem Thema Littering wird seitens Gemeinde mittels Aufklärung und Prävention entgegengewirkt.
Übergeordnete Vorgaben	GSchV, Kantonaler und regionaler Richtplan, übergeordnete kantonale Planungen
Planerische und zeitliche Umsetzung	⇒ Laufender Unterhalt ⇒ Mit aktueller BZO-Revision (kurzfristig)
Abhängigkeiten	S1, S7, S10, Freiraumkonzept
Federführung	⇒ Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	Kanton Zürich (AWEL, TBA)

Karteneinträge Freiraum und Erholung

Der kantonale Richtplan enthält die Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung, die regionale Richtplankarte entsprechend Erholungsgebiete und Ausflugsziele von regionaler Bedeutung. In den Erholungsgebieten von regionaler und kommunaler Bedeutung überwiegt der Erholungszweck die anderen Nutzungen. Die allgemeinen Erholungsgebiete dienen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung. Infrastrukturbauten beschränken sich entsprechend auf Wege und punktuelle einfache Erholungsangebote. In den besonderen Erholungsgebieten steht eine intensive, anlagenbezogene Erholungsnutzung im Vordergrund.

Die Karteneinträge sind nach Bedeutung und Funktion unterteilt, geplante Massnahmen sind bezeichnet, sofern Handlungsbedarf besteht oder eine Umzonung in der Nutzungsplanung vorgesehen ist. Als «bestehend» werden vorhandene Frei- und Erholungsräume bezeichnet, die zu erhalten oder auch unter Beibehaltung ihrer Funktion aufzuwerten sind.

Nr.	Gebiet	Bedeutung	Funktion	Zulässige Nutzung, Bauten und Anlagen, Massnahme, Koordinationshinweis
E1.01	Widenbad	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Sportanlagen	bestehend, Sportanlage
E1.02	Reutenenstrasse	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Sportanlagen	bestehend, Fussballfeld, Spielplatz
E1.03	Grundweg	kommunal	Erholungsgebiet für Sportanlagen	bestehend, Fussballfeld
E1.04	Pfadihütte	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Sport- und Freizeitanlagen	bestehend, Pfadihütte
E1.05	Klingenbachweg	kommunal	Allgemeines Erholungsgebiet	Kommunales Freihaltegebiet als Erholungsgebiet aktivieren, Spielplatz/Aufenthalt zur Quartiersversorgung
E1.06	Dorfhaab, Seestrasse	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Sport- und Freizeitanlagen	Kommunales Freihaltegebiet als Erholungsgebiet mit Seezugang aktivieren; bestehend: Bootsanlegestelle, Einwasserungsrampe, WC-Anlage, Wohnhäuser mit Gartenanlagen; Massnahmen geplant: Aufwertung und Belebung insbesondere Gastronomie; unterirdische Seewasserfassung zur Wärmegewinnung mit Pumpwerk auf GS 2710, Zugang oberirdisch mit Treppenabgang; Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer

E1.07	Schützenhaab	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Seeanlage mit seebezogenen Erholungseinrichtungen und Zugang zum See	Kommunales Freihaltegebiet für Erholung aktivieren; Energieversorgung im Untergrund mit Pumpwerk; Aufwertung als öffentliche Aufenthaltsfläche mit Seezugang; Berücksichtigung Flachwasser; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer
E1.08	Uferabschnitt unterhalb Spital, Pfruenderhaabweg	regional	Besonderes Erholungsgebiet für Seeanlage mit seebezogenen Erholungseinrichtungen und Zugang zum See	Behutsame Aktivierung der Fläche zwischen Uferweg und Seestrasse zur Nutzung durch die Bevölkerung; Koordinationshinweis: Gestaltung von Bauten und Anlagen an bauliche und landschaftliche Umgebung anpassen; Fuss- und Wanderweg durchgängig gewährleisten, Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation. Koordinationshinweis: Schützenswerte Lebensräume (insbesondere Hecken) vorhanden Koordination mit kantonalen Dienststellen.
E1.09	Liebegg	Kommunal	Allgemeines Erholungsgebiet	Bestehend: Gebäude (überkommunales Schutzobjekt) mit Musikschule; Massnahme geplant: Kommunales Freihaltegebiet für Erholung aktivieren; zentral gelegene Parkanlage zur Ergänzung der Zentrumszone, zurückhaltende Möblierung
E1.10	Uferabschnitt unterhalb Spital, Pfruenderhaabweg	regional	Besonderes Erholungsgebiet für Seeanlage mit seebezogenen Erholungseinrichtungen und Zugang zum See	Bestehend: seebezogene Erholungseinrichtungen - Clubhaus Segelclub, Jugendhaus, Bootsanlegestelle, Einwaserrampe; Massnahmen geplant: Behutsame Aktivierung der Fläche zwischen Uferweg und Seestrasse zur Nutzung durch die Bevölkerung, Badesteg; Koordinationshinweis: Gestaltung von Bauten und Anlagen an bauliche und landschaftliche Umgebung anpassen; Fuss- und Wanderweg durchgängig gewährleisten, Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation;

				Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer. Koordinationshinweis: Schützenswerte Lebensräume (insbesondere Hecken) vorhanden Koordination mit kantonalen Dienststellen
E1.11	Uferabschnitt unterhalb Spital, Pfruenderhaabweg	regional	Besonderes Erholungsgebiet für Seeanlage mit seebezogenen Erholungseinrichtungen und Zugang zum See	Bestehend: seebezogene Erholungseinrichtungen, Verlegung Seewasser-Pumpwerk ist erfolgt; Massnahmen geplant: Behutsame Aktivierung der Fläche zwischen Uferweg und Seestrasse zur Nutzung durch die Bevölkerung bei zurückhaltender Möblierung; Koordinationshinweis: Gestaltung von Bauten und Anlagen an bauliche und landschaftliche Umgebung anpassen; Fuss- und Wanderweg durchgängig gewährleisten, Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer Koordination mit kantonalen Dienststellen
E1.12	Weiernhalde	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet für Sport- und Freizeitanlagen	Kommunales Freihaltegebiet für Erholung aktivieren zu Gunsten Quartierqualität; Spielplatz
E1.13	Strandbad Seeuferabschnitt Gemeindegrenze	regional	Besonderes Erholungsgebiet für Badesport	Kantonales Freihaltegebiet für Erholung aktivieren; Wiese beim Strandbad mit Duschanlage; Koordinationshinweise: Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer
E1.15	Rückbau ARA	kommunal	Allgemeines Erholungsgebiet	Umgestaltung als öffentliche Parkanlage; s. auch S3 Aufwertung Subzentren Aufdorf und Weieren; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer
E2.01	Boldernstrasse	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet Familiengärten	bestehend; Gebäude und Anlagen für Familiengärten

E2.02	Kirchtobelstrasse	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet Familiengärten	bestehend; Gebäude und Anlagen für Familiengärten
E2.03	Rorhaab	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet Familiengärten	bestehend; Gebäude und Anlagen für Familiengärten; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer
E2.04	Appisbergstrasse	kommunal	Besonderes Erholungsgebiet Familiengärten	bestehend; Gebäude und Anlagen für Familiengärten

Die Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan bezeichnet. Zusätzlich zu den kantonalen werden im regionalen Richtplan Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet, um insbesondere die geologischen und geomorphologischen Qualitäten der Region zu erhalten. Als Landschaftsförderungsgebiete werden multifunktionale Landschaften mit einer hohen Dichte an typischen Landschaftselementen und kulturgeografischen Besonderheiten bezeichnet.

Nr.	Gebiet	Bedeutung	Funktion	Zulässige Nutzung, Bauten und Anlagen, Massnahme, Koordinationshinweis
	Brähenstrasse	regional	Freihaltung Landschaftskammer und Aussichtslage mit Aussichtspunkt	Kantonale Freihaltezone geplant, Sicherung der Aussichtslagen und -punkte in der Nutzungsplanung
F1.01	Erholungsgebiet am See, Rorhaab	kantonal	Freihaltung	bestehend; Vorranggebiet natur- und landschaftsorientierte Erholung Zürichseeufer: Allgemeines Erholungsgebiet; Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit des Uferbereichs verbessern Koordinationshinweis: Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer.
F1.02	Erholungsgebiet am See, Rorhaab	kantonal	Freihaltung	bestehend; Vorranggebiet natur- und landschaftsorientierte Erholung Zürichseeufer: Allgemeines Erholungsgebiet; Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit des Uferbereichs verbessern vgl. Text KRP 3.5 1 Koordinationshinweis: Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer
F1.03	Rebberg bei reformierter Kirche	kantonal	Freihaltung	Bestehend: Rebberge erhalten und fördern

F1.04	Uferabschnitt unterhalb Spital, Pfruenderhaabweg	regional	Besonderes Erholungsgebiet für Seeanlage mit seebezogenen Erholungseinrichtungen und Zugang zum See, Abschnitt Freihaltung	Koordinationshinweise: Fuss- und Wanderweg durchgängig gewährleisten, Berücksichtigung Flachwasser und Ufervegetation, Durchwegung ermöglichen; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer Koordination mit kantonalen Dienststellen
F2.01	Steinbrüchel	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.02	Allenberg	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.03	Oberi Büelen	Kommunal	Freihaltung	bestehend: Plateau
F2.04	Stäfnertürli	Kommunal	Freihaltung	bestehend: Naturschutzgebiet (kommunal)
F2.05	Chlingenbachquelle	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.06	Friedhof Blatten-gasse	Kommunal	Freihaltung	bestehend: Friedhof
F2.07	Friedhof Glär-nischstrasse	Kommunal	Freihaltung	bestehend: Friedhof
F2.08	Lönerenweg	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.09	Joggenrain	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.10	Hofenstrasse	Kommunal	Freihaltung	bestehend
F2.11	Freihofweg	kommunal	Freihaltung	Bestehend; Berücksichtigung kantonale Revitalisierungsplanung Seeufer

Weitere Hinweise zu Freiraum und Erholung

Untergeordnete Freiräume mit Erholungsfunktionen, wie Pärke oder Plätze, werden auch ohne Richtplaneintrag aufgewertet und umgesetzt.

Für die räumliche Verbindung von Freiräumen zur Erholung sind attraktive und sichere Fusswegverbindungen von besonderer Bedeutung. Diese Verbindungen werden im kommunalen Richtplan Verkehr eingetragen und festgesetzt.

Gesamtstrategie Verkehr

Im Rahmen des REK wurden Handlungsschwerpunkte definiert sowie Leitsätze und Handlungsfelder formuliert. Sie bilden die Gesamtstrategie Verkehr der Gemeinde Männedorf. Im Bereich Verkehr wurden im REK folgende Handlungsschwerpunkte festgelegt:

- Aufwertung der öffentlichen Strassenräume und Plätze, Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Belebung (E)
- Trennwirkung der Verkehrsinfrastruktur durch Seestrasse und Bahnlinie mindern und die vertikale Vernetzung vor allem für Fuss- und Veloverkehr fördern (F)
- Erhalten und Zugänglichmachen wichtiger Grünachsen, Fördern der vertikalen Durchgrünung und Durchlüftung, attraktive und durchlässige Siedlungsränder (G)
- Bildung eines Netzes von attraktiven Begegnungsorten und Freiräumen für vielfältige soziale Kontakte im öffentlichen Raum (H)

V1 Erarbeitung kommunales Fusswegkonzept

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Dem Fussverkehr kommt als nachhaltige Mobilitätsform und auf kurzen Distanzen in dicht besiedelten Gebieten eine tragende Rolle zu. In der Richtplankarte sind die Fuss- und Wanderwege von kommunaler Bedeutung festgelegt. Die Gemeinde prüft im Rahmen von Bauprojekten, ob sich die Situation für den Fussverkehr attraktiver, sicherer, direkter und hindernisfreier gestalten lässt. Ein besonderes Augenmerk legt die Gemeinde auf das höhere Sicherheitsbedürfnis von Kindern bzw. den Wegen zu Schulen, Sporteinrichtungen und anderen Zielorten, die von Kindern besonders aufgesucht werden.									
Leitsätze gem. REK	S.9, V.1, V.3, V.5, V.6, V.8									
Ziele	Optimierung des Fuss- und Wanderwegnetzes									
Massnahmenbeschrieb	Mit der Erarbeitung eines kommunalen Fusswegkonzeptes wird das in der Richtplankarte eingetragene Fuss- und Wanderwegnetz auf Schwachstellen überprüft. Inputs der Bevölkerung können z. B. über die Plattform walkable berücksichtigt werden (www.walkable.ch). Anschliessend werden Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen ausgearbeitet und die Umsetzungsplanung festgelegt. Die Erarbeitung des Fusswegkonzeptes orientiert sich an den gängigen Merkblättern (Merkblatt kommunale Fusswegnetzplanung, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Kanton Zürich, September 2018,; Handbuch Fusswegnetzplanung, Bundesamt für Strassen ASTRA und Fussverkehr Schweiz, 2015,).									
Einzelmassnahmen	Nachstehend werden die geplanten Netzergänzungen im Bereich Fussverkehr aufgeführt. Fusswegverbindungen, die bereits realisiert sind, aber das öffentliche Wegrecht nicht gesichert ist, werden mit «Rechtliche Sicherung» bezeichnet. <table><tr><th>Nr.</th><th>Festlegung/Massnahmen</th><th>Koordinationshinweis</th></tr><tr><td>V1.01</td><td>Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Alte Landstrasse - Seestrasse)</td><td>Inventarisierte Reptilienlebensraum tangiert: mit Reptilienschutz abzustimmen.</td></tr><tr><td>V1.02</td><td>Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Bühlstrasse auf Uetikonenseite – Im Steinbrüchel)</td><td>-</td></tr></table>	Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis	V1.01	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Alte Landstrasse - Seestrasse)	Inventarisierte Reptilienlebensraum tangiert: mit Reptilienschutz abzustimmen.	V1.02	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Bühlstrasse auf Uetikonenseite – Im Steinbrüchel)	-
Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis								
V1.01	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Alte Landstrasse - Seestrasse)	Inventarisierte Reptilienlebensraum tangiert: mit Reptilienschutz abzustimmen.								
V1.02	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Bühlstrasse auf Uetikonenseite – Im Steinbrüchel)	-								

V1.03	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung und geringfügige Anpassung der bestehenden Durchwegung (Im Russer – Aufdorfstrasse – Neuhofstrasse)	-
V1.04	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Lindenhofrain – Untere Bühlenstrasse)	-
V1.05	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Türliweg – Brähenrainweg)	-
V1.06	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Absalonweg)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)
V1.07	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Schwerzistrasse – Alte Landstrasse)	-
V1.08	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Alte Landstrasse – Dammstrasse)	-
V1.09	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Dorfgasse – Postgasse)	-
V1.10	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Brunngasse – Mittelwiesstrasse)	-
V1.11	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Liebeggasse – Alte Landstrasse)	Gewässerraum AWEL
V1.12	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Brähenbachweg – Islerenweg)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)

V1.13	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Hofenstrasse – V1.12)	-
V1.14	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Joggenrainweg – Islerenweg)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)
V1.15	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Haldenstrasse – Joggenrainweg)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)
V1.16	Instandsetzung Fusswegverbindung; Erstellung Bachquerung (Lönerenweg – Boldernstrasse)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)
V1.17	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Eggerstrasse – Obere Winterhaldenstrasse)	Abteilung Wald (ALN ZH)
V1.18	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Bahnrainstrasse – Aufdorfstrasse)	-
V1.19	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Pfisterbrunnenweg – Klingebachweg)	-
V1.20	Schaffung neuer Fusswegverbindung (Gubelstrasse – Lindenstrasse)	-
V1.21	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Sport- und Freizeitanlage Widenbad)	Umsetzung im Rahmen des Bauprojekts
V1.22	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Asylstrasse – Seestrasse)	-
V1.23	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Schulhaus Hasenacker –	Abteilung Wald (ALN ZH)

	Haldenstrasse)	
	V1.24	Schaffung neuer Bahnquerung (Gerbeweg) SBB; Inventarisierte Reptilienlebensraum tangiert: mit Reptilienschutz abzustimmen.
	V1.25	Rechtliche Sicherung der Fusswegverbindung (Haldenstrasse ab Haldensteig) -
Übergeordnete Vorgaben	Kantonales Fuss- und Wanderwegnetz Kap. 4.4.2, Regionaler Richtplan – Abstimmung mit regionalem, hindernisfreiem Pfannenstilweg Kap. 4.4.3, Regionaler Richtplan – Gemeinden verbessern den Zugang zu den öV-Haltestellen im Rahmen ihrer Bahnhofsgebiete und verbinden die Siedlungsgebiete und ÖV-Haltestellen mit den gemeindenahen Ausflugszielen und Erholungsgebieten durch attraktive Fuss- und Velowege M-Nr. M9, rGVK Pfannenstiel 2023 – Abstimmung des kommunalen Fusswegkonzepts auf die zu erarbeitenden kantonalen und regionalen Massnahmenplan Fussverkehr M-Nr. M10, rGVK Pfannenstiel 2023 – Abstimmung des kommunalen Fusswegkonzepts auf den Zürichseeweg M-Nr. P10, Ziff. B, rGVK Pfannenstiel 2023 – Einbindung Schiffanlegestellen ins Fusswegnetz	
Federführung	Gemeinde Männedorf	
Weitere Beteiligte	Nachbargemeinden	

V2 Erarbeitung Konzept zur Schaffung besonders attraktiver Fussverbindungen

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Die Erholungsräume Appisberg – Boldern – Widenbad und die Anstösse ans Seeufer bilden die wichtigsten Erholungsräume von Männedorf. Die Erholungsräume sind für den Fussverkehr gut mit dem Siedlungsgebiet verbunden. Mit der vorliegenden Massnahme sollen die Achsen in den beiden wichtigen Erholungsräumen, als auch zwei Achsen im Siedlungsgebiet eine besonders hohe Attraktivität für den Fussverkehr erhalten. Letztere Verbindungsachsen werden bereits im Siedlungsgebiet erlebbar sein, eine hohe Nutzungs- und Freiraumqualität aufweisen und besonders benutzerfreundlich sein. Optimalerweise verknüpfen sie zugleich die kleineren Erholungsräume/Begegnungsorte im Siedlungsgebiet.



Leitsätze gem. REK

S.10, V.1, V.3, V.5

Massnahmenbeschrieb

Mit der Erarbeitung eines Konzepts ist aufzuzeigen, wie die in der Richtplankarte eingetragenen Verbindungen aufgewertet werden können bzw. welche Massnahmen getroffen und wie sie umgesetzt werden. An die Achsen werden höhere Anforderungen hinsichtlich des Komforts, der Sicherheit und der Attraktivität sowie an die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität gestellt. Verschiedene Ansätze sind möglich wie z.B. Erlebbarkeit topografischer Elemente (Gewässer, Waldränder, Höhenwege), Möblierung (Bänke, Brunnen), Begleitvegetation, platzartige Erweiterungen, Schaffen klimatisch angenehmer Verhältnisse (Beschattung, Entsiegelung, Begrünung).

Zusammen mit dem Kanton setzt die Gemeinde entlang des Zürichseewegs Aufwertungsmassnahmen und Lückenschliessungen des bestehenden Fusswegnetzes zur Verbesserung der Erlebbarkeit des

	Zürichsees und der Zugänglichkeit des Zürichseeufers um.
Übergeordnete Vorgaben	M-Nr. M1, rGVK Pfannenstiel 2023 – Konzept zur besseren Erschliessung der Naherholungsgebiete insbesondere für Fuss- und Veloverkehr
Abhängigkeiten	V1 – Einbindung der besonders attraktiven Fussverbindungen ins Fuss- und Wanderwegnetz
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	AWEL ZH, ALN ZH

V3 Erarbeitung Produktkatalog zu Elementen im öffentlichen Raum

Ausgangslage / Handlungsbedarf

Elemente mit identischer Funktion zur Gestaltung des öffentlichen Raums unterscheiden sich hinsichtlich Gestaltung und Erscheinungsbild teilweise stark. Beispielsweise sind mehrere unterschiedliche Typen von Sitzbänken vorzufinden. Mit einer weit gehenden Vereinheitlichung der Elemente im öffentlichen Raum sollen künftig die Identität gestärkt und die Bestellprozesse der Elemente vereinfacht werden. Initiativen aus der Bevölkerung, von Vereinen etc. zur Möblierung des öffentlichen Raumes sollen aber weiterhin möglich sein.



Leitsätze gem. REK

V.1, Ö.2

Massnahmenbeschrieb

Die Gemeinde erstellt einen Katalog über die zu verwendenden Elemente im öffentlichen Raum inkl. Koordination von Beschaffungen durch Dritte. Dieser folgt vorher definierten Gestaltungsgrundsätzen. Das ansprechende Design hat u.a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Langlebigkeit und Robustheit
- Funktionalität und Nutzerfreundlichkeit
- Geringe Aufwände im Unterhalt.

Der Katalog umfasst u.a. folgende Elemente:

- Abfalleimer mit Aschersystem und Hundekot-Entsorgungssystem
- Sitzbank und -liege
- Outdoor-Fitnessgerät
- Buswartehäuschen und Unterstand z.B. für Veloabstellanlage
- Beleuchtungssysteme
- Veloparkiersysteme
- Stelen- und Pfeilwegweiser sowie Orientierungstafeln für die Wegweisung von Fuss- und Veloverkehr
- Beschaffung und Unterhalt durch Dritte

Der Produktkatalog kommt bei Neuanschaffungen zu tragen. Er rechtfertigt den Ersatz bestehender, funktionstüchtiger Produkte nicht.

Übergeordnete Vorgaben	-
Abhängigkeiten	10 – Abstimmung mit Elementen zur Ausstattung einer Bushaltestelle
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

V4 Erarbeitung kommunale Velonetzplanung

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Dem Veloverkehr kommt als nachhaltige Mobilitätsform zunehmend mehr Bedeutung zu. Insbesondere mit der Verbreitung von E-Bikes in der Bevölkerung können weitere Distanzen zurückgelegt und Höhendifferenzen einfacher überwunden werden. In der Richtplankarte sind die Velowege von kommunaler Bedeutung festgelegt. Die Gemeinde ist für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der kommunalen Velowegverbindungen zuständig. Die Gemeinde prüft im Rahmen von Bauprojekten, wie sich die Situation für den Veloverkehr hinsichtlich der Grundanforderungen an das Velonetz (attraktiv, sicher, direkt) verbessern lässt. Die Gestaltung und Dimensionierung der Veloverkehrsanlagen richtet sich nach aktuellen Planungsrichtlinien (z.B. Standards Veloverkehr, Kanton Zürich, Februar 2023).
Leitsätze gem. REK	S.9, V.1, V.4, V.5, V.6, V.8
Massnahmenbeschrieb	Mit der Erarbeitung einer kommunalen Velonetzplanung wird das in der Richtplankarte festgelegte Velonetz und die kommunalen Strassen auf der Strecke und an Knoten auf Schwachstellen überprüft. Die Unfallhäufungspunkte (siehe M6: Dammstrasse bei Nr. 18 und Knoten Kugelhase/Alte Land-/Hofenstrasse) gem. regionalen Gesamtverkehrskonzept Pfannenstiel sind mitzuberücksichtigen. Bereits in der Netzplanung ist sicherzustellen, dass das Velonetz mit dem Fussverkehrsnetz abgestimmt ist (Vermeidung von Konflikten Fuss-/Veloverkehr unter Berücksichtigung der Geschwindigkeitsdifferenzen, hindernisfreie Gestaltung etc.). Zudem ist zu prüfen, ob sich gewisse Verbindungen zu den Einrichtungen einer Velostrasse eignen. Anschliessend werden Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen ausgearbeitet und die Umsetzungsplanung festgelegt. Die Erarbeitung der Velonetzplanung orientiert sich an den gängigen Merkblättern (Merkblatt kommunale Velonetzplanung, Koordinationsstelle Veloverkehr, Kanton Zürich, Januar 2021). Velobahn Der Velonetzplan des Kantons Zürich sieht eine Velobahn von der Stadt Zürich nach Erlenbach vor. Sieht der Kanton Zürich eine Weiterführung der Velobahn bis nach Männedorf oder weiter nach Rapperswil vor, so unterstützt die Gemeinde Männedorf die Region bei einer allfälligen Planung und Umsetzung.
Einzelmassnahmen	Nachstehend werden die geplanten Netzergänzungen im Bereich Veloverkehr aufgeführt:

Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis
V4.01	Velomassnahmen, evtl. Weg- ausbau (Leisibüelstrasse – Alte Land- strasse)	Veloweg wird ausserhalb Gewässerraum geführt, Abteilung Wald (ALN ZH)
V4.02	Schaffung neuer Veloverbin- dung (Seestrasse – Alte Landstrasse)	SBB; Inventarisierter Reptilienlebensraum tan- giert: mit Reptilienschutz abzustimmen.
V4.03	Velomassnahmen, evtl. Weg- ausbau (Steinbrüchelstrasse)	-
V4.04	Velomassnahmen, evtl. Weg- ausbau; Rechtliche Sicherung der Veloverbindung (Absalonweg)	Gewässerraum AWEL und Abteilung Wald (ALN ZH)
V4.05	Velomassnahmen, evtl. Weg- ausbau (<i>Neuhofstrasse</i>)	Gewässerraum AWEL
V4.06	Anpassung Signalisation, evtl. Wegausbau (Schwerzistrasse)	-
V4.07	Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Velo- fahrende werden geprüft (Alte Landstrasse, Damm- strasse)	-
V4.08	Massnahmen zur Zulassung Velo im Gegenverkehr (Saurenbachstrasse)	-
V4.09	Velomassnahmen, evtl. Weg- ausbau (Klingenbachweg)	Gewässerraum AWEL
V4.10	Anpassung Signalisation, evtl. Wegausbau (Waisenhausweg und Hänsi- weg)	Gewässerraum AWEL

	V4.11	Schaffung neuer Fusswegverbindungen (Sport- und Freizeitanlage Widenbad)	Umsetzung im Rahmen des Bauprojekts
Übergeordnete Vorgaben		Kap. 4.4.3, Regionaler Richtplan – Gemeinden überprüfen ihr kommunales Velowegnetz und stimmen es mit dem überkommunalen Velowegnetz ab. Zudem verbessern sie den Zugang zu den öV-Haltestellen im Rahmen ihrer Bahnhofsgelände und verbinden die Siedlungsgebiete und ÖV-Haltestellen mit den gemeindenahen Ausflugszielen und Erholungsgebieten durch attraktive Fuss- und Velowege M-Nr. M6, rGVK Pfannenstiel 2023 – Sanierung Unfallhäufungspunkte Veloverkehr Dammstrasse bei Nr. 18 und Knoten Kugelgasse/Alte Land-/Hofenstrasse M-Nr. M8, rGVK Pfannenstiel 2023 – Abstimmung kommunales Velonetz mit Panorama-Veloroute Pfannenstiel	
Abhängigkeiten		V5 – Optimalerweise erfolgen die kommunale Velonetzplanung und die Prüfung der Veloabstellanlagen parallel	
Federführung		Gemeinde Männedorf	
Weitere Beteiligte		Nachbargemeinden	

V5 Erarbeitung Konzept zur Optimierung der Veloabstellanlagen

Ausgangslage / Handlungsbedarf	Nebst einer direkten, sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur auf der Strecke und an Knoten sind Abstellplätze an den Zielorten unerlässlich zur Veloförderung. Einzelne bestehende Veloabstellanlagen entsprechen nicht den gängigen Anforderungen und sollen sicherer und attraktiver werden. In der Richtplankarte sind die Parkieranlagen für das Velo von kommunaler Bedeutung festgelegt. Die Parkieranlagen sind jeweils an eine Nutzung im öffentlichen Interesse gebunden, hinsichtlich ihrer Lage lässt der Richtplan einen Anordnungsspielraum zu. Folglich bedürfen kleinräumige Verschiebungen keiner Richtplanrevision. Zudem kommen diverse Parkiersysteme zum Einsatz, welche vereinheitlicht werden sollen.
Leitsätze gem. REK	Ö.1, V.1, V.7
Massnahmenbeschrieb	Zur Förderung der Velonutzung werden nebst den Strecken und Knoten auch die öffentlich zugänglichen Veloabstellanlagen (z.B. Bahnhof, Schiffstation, Schulen, Einkaufsgeschäfte) geprüft, wie dies im Merkblatt kommunale Velonetzplanung des Kantons Zürich vom Januar 2021 empfohlen wird. In einem Konzept werden abgestimmt auf das Velonetz und die Zielorte Standorte für Veloabstellanlagen definiert. Die bestehenden Veloabstellanlagen werden mit der Konzeption abgeglichen und hinsichtlich der nachstehenden Anforderungen geprüft. Abweichungen bzw. Schwachstellen werden bezeichnet und Massnahmen zur Behebung entwickelt. Anschliessend werden die Massnahmen priorisiert und die Umsetzung geplant. Anforderungen an Veloabstellanlagen Basierend auf der Arbeitshilfe Veloparkierung des Kanton Zürichs ergeben sich für öffentliche und halböffentliche Abstellanlagen folgende Anforderungen: — Verkehrssichere Zufahrten — Fahrend erreichbar (keine Stufen oder Trottoirkanten) — Gut einsehbar — Möglichst nah an den Zielorten bzw. beim Eingang anzuordnen — Ausreichende Breiten zur Gewährleistung der Begegnungsfälle für Fussgängerinnen und Fussgänger — Velorahmen ist am Parkiersystem anschliessbar (diebstahlsicher) — Platz für Anhänger und Spezialvelos z.B. Lastenvelos — Vorzugsweise auf unversiegelten und versickerungsfähigen Flächen

Massnahmenbeschrieb

Für Langzeitabstellplätze (>2h) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

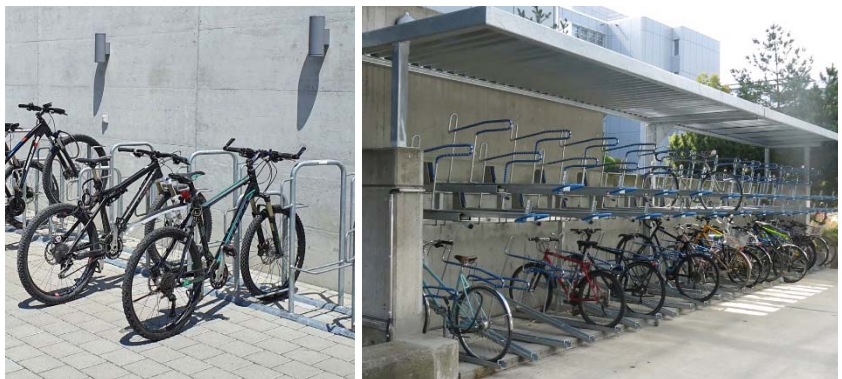
- Beleuchtet
- Überdacht
- Optional abschliessbare Veloabstellanlage
- Optional Ladestation für E-Bikes (Betrieb und Unterhalt durch Drittanbieter)

Die Abschätzung des Bedarfs richtet sich nach den gängigen Richtlinien. Zudem ist der Leitfaden (Massnahme M8 gem. rGVK) zu berücksichtigen.

Veloparkiersysteme

Grössere Veloabstellanlagen

Bei Veloabstellanlagen ab ca. 10 Stellplätzen eignet sich ein Veloparkiersystem mit Vorderradhalterung. Es sorgt für Ordnung, Sicherheit und ist flächeneffizient. Bei sehr grossen Abstellanlagen ist eine doppelstöckige Anlage zweckmässig.



Veloständer Rock und Doppelstockparker Etage'2'plus von Velopa (Quelle: www.velopa.ch)

Einzelne Veloabstellplätze

Für einzelne Veloabstellplätze (bis 5 Bügel bzw. 10 Abstellplätze) eignen sich Veloanlehnbügel.



Anlehnbügel Yverdon von Velopa (Quelle: www.velopa.ch)

Temporäre Veloabstellanlage

Bei Veranstaltungen kann das Aufstellen von temporären Veloabstellanlagen das Abstellen ordnen. Hierzu eignet sich ein mobiler und zusammenlegbarer Vel oanlehnbügel.



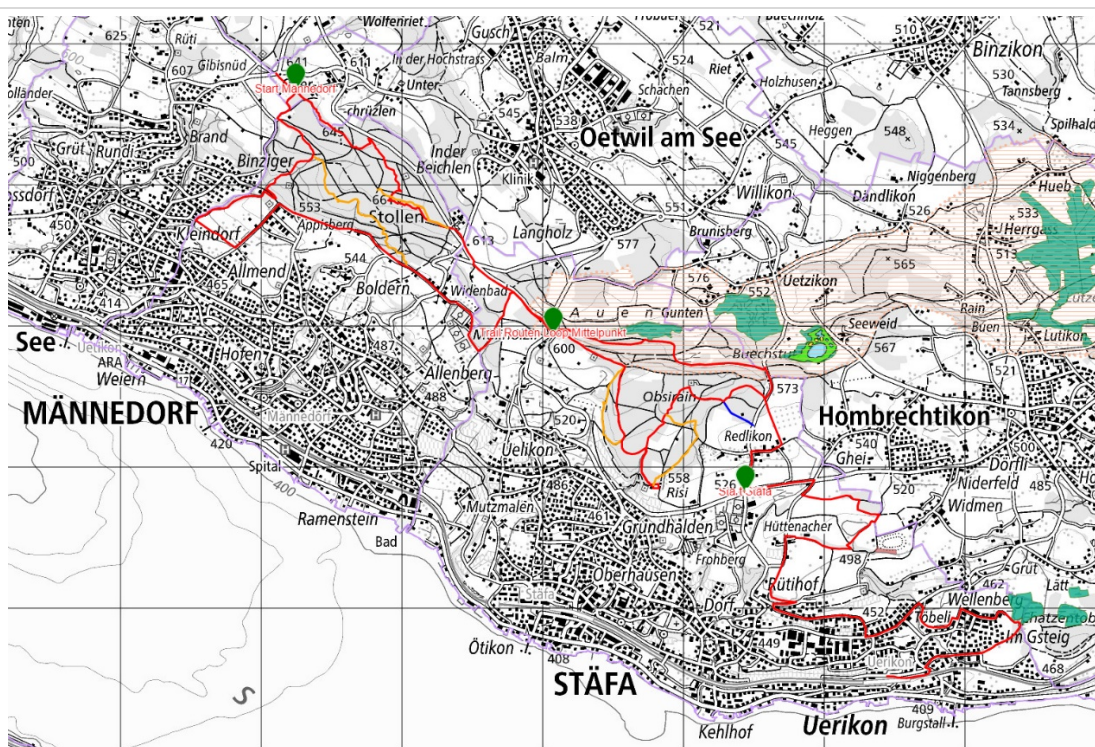
Anlehnbügel Libera von Velopa (Quelle: www.velopa.ch)

Übergeordnete Vorgaben	M-Nr. M7, rGVK Pfannenstiel 2023 – Regionaler Leitfaden Veloabstellplätze soll erstellt werden
Abhängigkeiten	V4 – Optimalerweise erfolgen die kommunale Velonetzplanung und die Prüfung der Veloabstellanlagen parallel
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

V6 Initiierung Mountainbike-Routen

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Derzeit ist das Mountainbiken auf dem Pfannenstiel kaum geregelt, was teilweise zu Konflikten mit Eigentümerschaften und anderen Nutzergruppen führt oder die Ökologie beeinträchtigt. Mit der Umsetzung von Routen können Mountainbikerinnen und Mountainbiker gelenkt und ansprechende Trails abseits von Fuss- und Wanderwegen erstellt werden. Auf den Gemeindegebieten von Stäfa und Männedorf hat der Verein Biketrails Pfannenstiel bereits Vorschläge für Bikerouten entwickelt.



Bikerouten (unverbindlicher Entwurf), Verein Biketrails Pfannenstiel

Leitsätze gem. REK

V.4

Massnahmenbeschrieb

Bei der Erarbeitung des regionalen Erholungskonzeptes sollen gemäss regionalem Richtplan Bike-Trails miteinbezogen werden. Die Gemeinden Stäfa und Männedorf stimmen die vorliegenden Entwürfe der Bikerouten mit ihren kommunalen Planungen ab und bringen sie in der regionalen Planungsgruppe ein zur Abstimmung mit dem regionalen Erholungskonzept. Im Rahmen dieses Konzepts sollen das Potenzial und die Routen sowie der Umgang mit allfälligen Konflikten (zu Fuss Gehende, Natur, Lichtemissionen in der Nacht etc.) geklärt und aufgezeigt werden. Die Gemeinde Männedorf unterstützt die Region bei der Koordination der unterschiedlichen Anspruchsgruppen.

Übergeordnete Vorgaben	Kap. 4.4.3, Regionaler Richtplan – Thematik Bike-Trails wird bei der Erarbeitung des regionalen Erholungskonzepts miteinbezogen
Abhängigkeiten	rGVK M1 – Abstimmung mit regionalem Erholungskonzept
Federführung	Region
Weitere Beteiligte	Gemeinden Stäfa und Männedorf, ALN ZH, ARE ZH

V7 Konzept zur Erstellung einer Veloverbindung See – Berg

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Die Überwindung der Höhendifferenz zwischen See und Berg stellt insbesondere für Velofahrerinnen und -fahrer ohne E-Bikes eine Anstrengung und einen möglichen Hinderungsgrund zur Velobenützung dar. Im REK sind bereits vertikale Veloverbindungen zur besseren Vernetzung zwischen den Höhenstufen vermerkt. In der Richtplankarte ist schematisch eine mögliche Linienführung mit möglichst flachem Anstieg zwischen See und Berg festgelegt.



Leitsätze gem. REK

V.1, V.5

Massnahmenbeschrieb

Im Rahmen eines Konzepts sind die genaue Linienführung und die Fortsetzung in den Nachbargemeinden zu präzisieren und Schwachstellen zu prüfen. Zudem sind Massnahmen zur baulichen Umsetzung und hinsichtlich der Wahrnehmung zu erarbeiten.

Übergeordnete
Vorgaben

M-Nr. M1, rGVK Pfannenstiel 2023 – Konzept zur besseren Erschliessung der Naherholungsgebiete insbesondere für Fuss- und Veloverkehr

Abhängigkeiten

V4 und V5 – Abstimmung mit kommunaler Veloinfrastruktur

Federführung

Gemeinde Männedorf

Weitere Beteiligte

Nachbargemeinden

V8 Zukunftsfähige Ausrichtung der Bahnhöfe Männedorf und Uetikon am See

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Die Gemeinde Männedorf ist über die Bahnhöfe Männedorf und Uetikon direkt ans S-Bahnnetz angebunden. Mit dem vom Parlament beschlossenen Ausbauschritt STEP 2035 werden Massnahmen zur Einführung des Viertelstundentakts am rechten Zürichseeufer umgesetzt. Dazu soll der Männedorfer Bahnhof zur Kreuzungsstation ausgebaut werden. Mit der gesteigerten öV-Erschliessungsqualität werden höhere Anforderungen an die Bahnhöfe Männedorf und Uetikon als Verkehrsdrehscheiben gestellt.



Leitsätze gem. REK

V.1, V.8

Massnahmenbeschrieb

Bei Planungen im Bereich der Bahnhöfe Männedorf und Uetikon am See wird die Gemeinde Männedorf die zukunftsgerichtete Entwicklung der Bahnhöfe als Verkehrsdrehscheibe mitberücksichtigen. Bei dieser Transformation ist seitens Gemeinde die optimale Einbindung ins Fuss- und Velowegnetz, eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung Veloabstellplätze insbesondere für Langzeitparkierung (B+R für Pendlerverkehr) zu schaffen. Das P+R-Angebot ist neu auszurichten (Ladestationen, Carsharing) und das K+R-Angebot soll erhalten werden. Der behindertengerechte Ausbau des Bushof Männedorf ist bereits in Planung.

Übergeordnete
Vorgaben

Kap. 4.3.3, Regionaler Richtplan – Gemeinden gestalten die Umsteigemöglichkeiten S-Bahn und Bus hindernisfrei und direkt

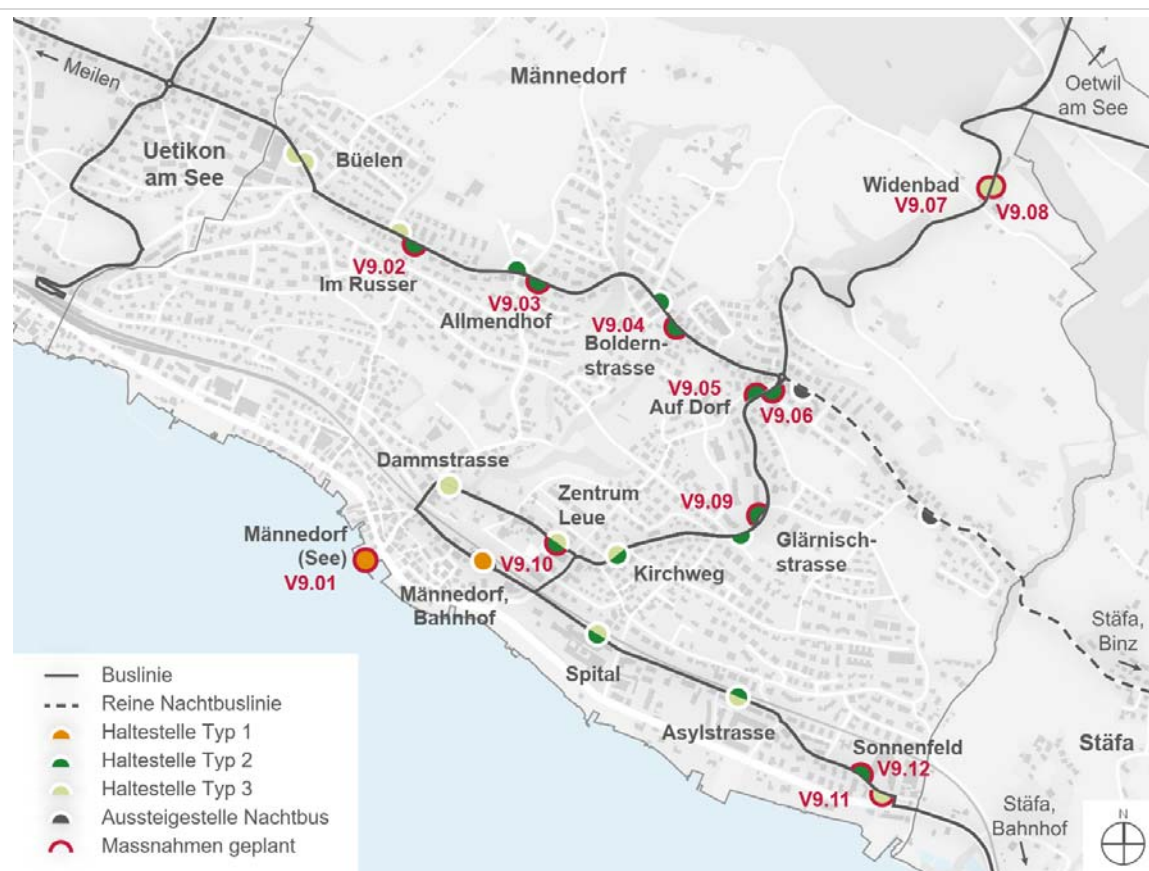
Kap. 4.4.3, Regionaler Richtplan – Gemeinden verbessern den Zugang zu den öV-Haltestellen für den Fuss- und Veloverkehr im Rahmen ihrer Bahnhofsgebiete

	M-Nr. P3, Ziff. G, rGVK Pfannenstiel 2023 – Umgestaltung Bahnhofgebiet Uetikon am See M-Nr. P4, rGVK Pfannenstiel 2023 – öV-Konzept STEP 2035
Abhängigkeiten	V1, V3, V4, V5, V6, V14, V15 – In den zu erarbeitenden Konzepten sind den Bahnhöfen Männedorf und Uetikon am See eine hohe Bedeutung beizumessen
Federführung	Gemeinde Männedorf / Gemeinde Uetikon am See
Weitere Beteiligte	Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO)

V9 Anpassung Ausstattung Bushaltestellen und Schiffstation

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Der öffentliche Verkehr stellt eine nachhaltige Mobilitätsform dar. Im Auftrag des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) hat die Gemeinde Männedorf in den letzten Jahren ein Grossteil ihrer Bushaltestellen behindertengerecht umgestaltet und folglich eine autonome Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel allen Personen ermöglicht. Zur Umsetzung vom BehiG sind ein ebenerdiger Zustieg und eine taktile Markierung an der vordersten Bustür vorzusehen. Für eine komfortable öV-Benützung sind über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, eine angemessene Ausstattung der öV-Haltestellen bereitzustellen. Insbesondere bei hohen Einsteigerzahlen sind Sitzmöglichkeiten und Witterungsschutz wünschenswert. In der Gemeinde Männedorf folgt die Ausstattung der öV-Haltestellen keinem einheitlichen Konzept. Mit dem vorliegenden Massnahmenblatt werden Anforderungen an die Haltestellen definiert und Massnahmen festgelegt.



Leitsätze gem. REK

V.1, V.8

Massnahmenbeschrieb	Die Ausstattung der öV-Haltestellen der Gemeinde Männedorf orientiert sich an der Gewichtung (Einsteigerzahlen, öffentliche Einrichtungen wie Spitäler/Altersheime etc., Lage innerhalb/ausserhalb Siedlungsgebiet) einzelner Haltestellen. Die behindertengerechte Gestaltung (hindernisfreier Zugang und taktile Markierung) ist von Gesetzes wegen an allen öV-Haltestellen umzusetzen. Basierend auf der Ausstattung der bestehenden öV-Haltestellen, werden folgende drei Typen differenziert: Typ 1: Informationstafel, Fahr- und Umgebungsplan, Ortsplan, Tarifinformationen, zentrale dynamische Fahrgastinformation, dynamische Fahrgastinformation an einzelner Haltekante, Billettautomat, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter, Perrondach/Bushäuschen mit Beleuchtung, Uhr, zentrale Veloabstellanlage, WC, nach Möglichkeit Bepflanzung Typ 2: Informationstafel, Fahr- und Umgebungsplan, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter, Bushäuschen mit Beleuchtung, nach Möglichkeit Bepflanzung Typ 3: Informationstafel, Fahr- und Umgebungsplan, Beleuchtung, Abfallbehälter Die Festlegung des Haltestellentyps (Fahrbahnhalt überholbar, Fahrbahnhalt nicht überholbar oder Bucht) ist mit der VZO technisch abzustimmen. Dem obigen Übersichtplan und der nachstehenden Tabelle sind die notwendigen Massnahmen zur Vereinheitlichung der Ausstattung der öV-Haltestellen festgelegt. Bei künftigem Sanierungsbedarf der öV-Haltestelle setzt die Gemeinde Männedorf die Anforderungen an die Haltestellentypen um.														
Einzelmassnahmen	Nachstehend werden die geplanten Anpassungen an der Ausstattung der Haltestellen aufgeführt. Diese werden jeweils bei Sanierungsbedarf umgesetzt. <table><tr><th>Nr.</th><th>Festlegung/Massnahmen</th><th>Koordinationshinweis</th></tr><tr><td>V9.01</td><td>Anordnung Witterungsschutz/Unterstand und Veloabstellanlage mit Langzeitabstellplätzen gem. Massnahmenblatt Nr. V6 sowie Uhr und dynamische Fahrgastinformation (Anlegestelle Schifffahrt)</td><td>ZSG</td></tr><tr><td>V9.02</td><td>Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Im Russer)</td><td>VZO, ZVV</td></tr><tr><td>V9.03</td><td>Anordnung Buswartehäuschen</td><td>VZO, ZVV</td></tr></table>			Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis	V9.01	Anordnung Witterungsschutz/Unterstand und Veloabstellanlage mit Langzeitabstellplätzen gem. Massnahmenblatt Nr. V6 sowie Uhr und dynamische Fahrgastinformation (Anlegestelle Schifffahrt)	ZSG	V9.02	Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Im Russer)	VZO, ZVV	V9.03	Anordnung Buswartehäuschen	VZO, ZVV
Nr.	Festlegung/Massnahmen	Koordinationshinweis													
V9.01	Anordnung Witterungsschutz/Unterstand und Veloabstellanlage mit Langzeitabstellplätzen gem. Massnahmenblatt Nr. V6 sowie Uhr und dynamische Fahrgastinformation (Anlegestelle Schifffahrt)	ZSG													
V9.02	Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Im Russer)	VZO, ZVV													
V9.03	Anordnung Buswartehäuschen	VZO, ZVV													

	mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Allmendhof)	
V9.04	Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Boldernstrasse)	VZO, ZVV
V9.05	Umsetzung hindernisfreie Gestaltung und taktile Markierung (Auf Dorf)	VZO, ZVV
V9.06	Umsetzung hindernisfreie Gestaltung und taktile Markierung sowie Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Auf Dorf)	VZO, ZVV
V9.07	Anordnung taktile Markierung (Widenbad)	VZO, ZVV
V9.08	Anordnung taktile Markierung (Widenbad)	VZO, ZVV
V9.09	Möglichkeit zur Bepflanzung prüfen (Glärnischstrasse)	Grundeigentümerschaft
V9.10	Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Zentrum Leue)	VZO, ZVV
V9.11	Umsetzung hindernisfreie Gestaltung und taktile Markierung (Sonnenfeld); Verlegung der Haltebucht in Richtung Bahnhof Männedorf, inkl. Prüfung einer Busbevorzugung auf der See- strasse	VZO, ZVV
V9.12	Anordnung Buswartehäuschen mit Beleuchtung und Sitzgelegenheit (Sonnenfeld)	VZO, ZVV
Übergeordnete Vorgaben	Behindertengleichstellungsgesetz BehiG Merkblatt zur Haltestelleninfrastruktur, VZO	
Abhängigkeiten	V3 – Design und Gestaltung der Elemente sind mit den Elementen im öffentlichen Raum abzustimmen	
Federführung	Gemeinde Männedorf	

Weitere Beteiligte	VZO, ZVV
--------------------	----------

V10 Aktualisierung Übersicht Erschliessungsqualität kommunale Strassen

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Die in der Richtplankarte festgelegten kommunalen Sammelstrassen stellen gemeinsam mit den übergeordneten Strassen die Groberschliessung sicher. Die Gemeinde ist für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der kommunalen Strassen zuständig. Die Wohnquartiere sollen weiterhin mit Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen verkehrsberuhigt bleiben. Die bestehenden und die geplanten verkehrsberuhigten Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet. Im Rahmen von Strassenbauprojekten sind auch Themen wie die Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fuss- und Veloverkehr, Steigerung der Attraktivität als Aufenthalts- und Begegnungsort, Hitzeminderung, Beschattung, Entsiegelung (Ökologische Fläche, Bepflanzungen), siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Verkehrs und hindernisfreie Gestaltung zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen stellt sich zunehmend die Frage, ob die Strassen, die der Feinerschliessung dienen, den heutigen Anforderungen entsprechen. Seit 2019 ist mit der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) eine neue Verordnung in Kraft, die dazu beiträgt, den planerischen Herausforderungen im Bereich der Strassen der Feinerschliessung zu begegnen. Folglich ist die Aktualisierung der 2009 erstellten «Übersicht Erschliessungsqualität» angebracht.

Übersicht Erschliessungsqualität

Technischer Kurzbericht mit Massnahmenkatalog

Entscheidungsgrundlage für die Baubehörden

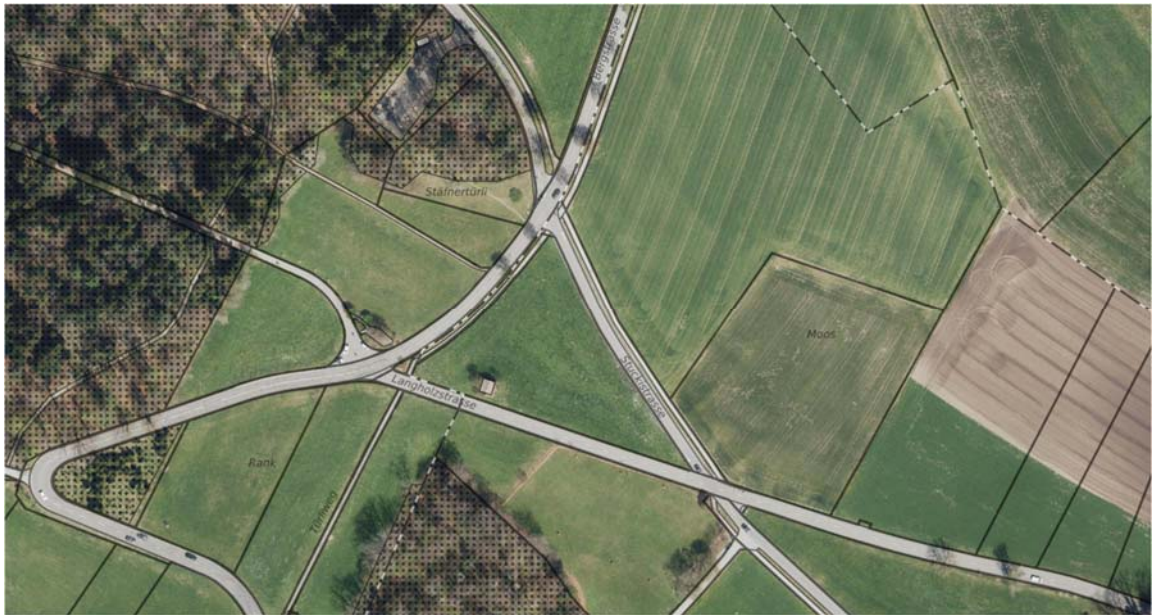


Leitsätze gem. REK	Ö.4, V.1, V.10, V.11, G.1
Massnahmenbeschrieb	Die Übersicht über die Erschliessungsqualität wird anhand der rechtskräftigen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) aktualisiert. Hierbei wird die vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gemäss Nutzungsplanung abgeglichen und allfällige Erschliessungsdefizite festgehalten. Mögliche Ausbauten von Erschliessungsstrassen zur Verbesserung der Erschliessung können anschliessend im Baubewilligungsverfahren verlangt werden. Die Zweck- und Verhältnismässigkeit eines Feinerschliessungsplans ist im Rahmen der Aktualisierung der Erschliessungsqualität zu prüfen. Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, die verkehrliche Situation bei der Einmündung Brüschrstrasse-Allenbergstrasse bezüglich Fussgängersicherheit zu verbessern. Die Ausgestaltung der Trottoirüberfahrt beim Einlenker Brüschrstrasse-Allenbergstrasse wird umgestaltet (z.B. Markierung am Boden), um die Fussgängersicherheit zu erhöhen.
Übergeordnete Vorgaben	Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)
Abhängigkeiten	-
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

V11 Antrag zur Überprüfung des Knotenlayouts auf dem Stäfnertürli (Informationsinhalt)

Ausgangslage / Handlungsbedarf

Aufgrund der Topografie und der teilweise spitzwinklig zulaufenden Einmündungen sind die Sichtverhältnisse eingeschränkt. Dies führt zu gefährlichen Situationen und in Einzelfällen zu Unfällen. Bergstrasse und Langholzstrasse sind als regionale Verbindungsstrassen (überkommunal) klassiert.



Leitsätze gem. REK

V.10

Massnahmenbeschrieb

Die Gemeinde Männedorf beantragt beim Kanton, die Überprüfung des Knotenlayouts und eine allfällige Optimierung zu Gunsten besserer Sichtverhältnisse bzw. einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zu überprüfen sind die Knoten Berg-/Langholzstrasse, Schwarzbächli-/Stucki-/Langholzstrasse und Berg-/Stucki-/Winterhaldenstrasse. Die Anforderungen von Fuss- und Veloverkehr sind mitzuberücksichtigen.

Übergeordnete Vorgaben

Kap. 4.2 Strassenverkehr, Kantonaler Richtplan

Abhängigkeiten

-

Federführung

Gemeinde Männedorf

Weitere Beteiligte

Kanton, Region, Nachbargemeinden

V12 Antrag zur Verkehrsberuhigung auf Kantonsstrassen (Informationsinhalt)

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Der regionale Richtplan sieht auf der Seestrasse die Umgestaltung des Strassenraums vor (siehe übergeordnete Festlegung in der Richtplan-karte). Mit den Umgestaltungen sollen die Querungsmöglichkeiten zum Seeufer verbessert werden. Aufgrund der Trennwirkung der Seestrasse unterstützt die Gemeinde Männedorf dieses Vorhaben. Die Gemeinde Männedorf strebt nebst der Verbesserung der Querungsmöglichkeiten, Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Lärmreduktion an. Da die Gestaltung im Kompetenzbereich des Kantons liegt, kann die Gemeinde Änderungen lediglich beantragen. Allfällige Änderungen sind mit der im regionalen Gesamtverkehrskonzept Pfannenstiel 2023 geplanten Harmonisierung der Geschwindigkeiten auf der Seestrasse abzustimmen.



Leitsätze gem. REK

V.1, V.11

Massnahmenbeschrieb

Die Gemeinde Männedorf beantragt beim Kanton, dass im Rahmen der Umgestaltung des Strassenraumes im Bereich des Zentrums und des Subzentrums Weiern auch Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geprüft werden. Eine Abstimmung mit der Harmonisierung der Geschwindigkeiten auf der Seestrasse hat zu erfolgen.

Übergeordnete
Vorgaben

Kap. 4.2.2, Regionaler Richtplan – Umgestaltung des Strassenraums
M-Nr. M2, rGVK Pfannenstiel 2023 – Harmonisierung Geschwindigkeit
Seestrasse

Abhängigkeiten

-

Federführung

Gemeinde Männedorf

Weitere Beteiligte

Kanton, Region, Nachbargemeinden

V13 Erarbeitung Konzept zur Verkehrsberuhigung des Zentrums

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Publikumsorientierte Nutzungen wie Einkaufsmöglichkeiten verteilen sich über den in der Richtplankarte abgegrenzten Zentrumsbereich. Zur Verbesserung der Vernetzung der Nutzungen, Steigerung der Attraktivität, Belebung des Zentrums, Erhöhung der Verkehrssicherheit und Förderung von Fuss- und Veloverkehr soll das Zentrum weiter verkehrsberuhigt werden.



Leitsätze gem. REK

S.2, S.4, Ö.4, V.1, V.8, V.11, G.3, G.4

Massnahmenbeschrieb

Mit der Erarbeitung eines Konzeptes ist zu prüfen, welche Verkehrs- und Temporegime für den jeweiligen Strassenraum oder Platz geeignet sind. Es sind eine Erweiterung und/oder Ergänzung der Begegnungszone sowie die Schaffung einer Fussgängerzone zu prüfen. Im Konzept sind zudem Gestaltungsanforderungen zu definieren, sodass das Zentrum als Einheit wahrgenommen wird. Zudem sind die Auswirkungen auf den öV-Betrieb insbesondere hinsichtlich Fahrplanstabilität darzulegen und mit der VZO abzustimmen. Wie Zubringerdienst, Anlieferungs- und Besucherverkehr sichergestellt werden kann, ist ebenfalls zu klären.

Übergeordnete
Vorgaben

-

Abhängigkeiten

V9 – Abstimmung auf das künftige Busnetz

Federführung

Gemeinde Männedorf

Weitere Beteiligte

Gewerbetreibende, VZO, ZVV

Leitsätze gem. REK	Ö.4, V.11
Massnahmenbeschrieb	Die Gemeinde Männedorf legt in einem Reglement die Bewilligungsgrundsätze und -vorschriften sowie Verfahrensablauf fest.
Übergeordnete Vorgaben	Art. 6 Strassenverkehrsverordnung (SVG), Art. 95-100 und 114 Signalisationsverordnung (SSV), § 240 und 309 Abs. 1 lit. m Planungs- und Baugesetz (PBG)
Abhängigkeiten	-
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

V14 Erarbeitung Parkraummanagementkonzept

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

In der Gemeinde Männedorf sind die Parkregime uneinheitlich geregelt und teilweise nicht nachvollziehbar. Deshalb soll ein Parkraummanagement für die Parkierung auf öffentlichem Grund erarbeitet werden. In diesem Rahmen ist zudem die Unterbringung von oberirdischen öffentlichen Parkplätzen in unterirdischen Parkieranlagen zu prüfen. Die bestehenden Parkieranlagen von kommunaler Bedeutung sind in der Richtplankarte festgelegt. Des Weiteren ist zur Förderung von Fahrzeugen mit fossilfreien Antrieben zu prüfen, wie ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Parkfeldern mit Ladestationen aussehen könnte. Die Ladestationen werden durch Dritte installiert und betrieben. Die Förderung der Ladeinfrastruktur wird seitens Kanton finanziell unterstützt (siehe [Förderprogramm](#) Ladeinfrastruktur, Kanton Zürich, Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion, Juli 2024).



Leitsätze gem. REK

Ö.1, V.1, V.2, V.12, V.13

Massnahmenbeschrieb

Die Gemeinde Männedorf erarbeitet ein Parkraummanagementkonzept. Im ersten Schritt werden Parkfeldbestand und Auslastung erhoben. Anschliessend werden Zweck und Bedarf der Parkfelder sowie das Parkregime (zeitliche und/oder monetäre Bewirtschaftung) festgelegt. In diesem Schritt wird zudem eruiert, wie viele öffentliche Parkplätze mit Ladestation den Bedarf decken.

Bei grösseren oberirdischen Parkplätzen insbesondere im Zentrum werden die Verlagerung sowie eine unterirdische Parkieranlösung geprüft. Allfällige Synergien mit geplanten Bauprojekten sind darzulegen. Zudem sind Mehrfachnutzungen von Parkfeldern zu prüfen.

Zweck, Bewilligungsstand und Legitimation der Parkieranlagen

ausserhalb der Bauzone können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Standort der Parkierungsanlage	Zweck	Bewilligungsstand	Legitimation
Schützenhaus	Besuch der Schiessanlage und des Naherholungsgebiets Pfannenstil	Bewilligt, bestehend seit mind. 1967 ¹	Die Parkierungsanlage mit ca. 16 Parkfelder sichert den Fortbestand des Schützenhauses und soll auch dem Zugang zum Naherholungsgebiet Pfannenstil dienen. Dies legitimiert den Richtplaneintrag.
Sportplatz	Besuch der Sportanlage	Bewilligt, bestehend seit mind. 1978 ²	Die Parkierungsanlage mit ca. 130 Parkfeldern und 100 Veloabstellplätzen dient dem Besuch der Sportanlage von kommunaler Bedeutung. Dies legitimiert den Richtplaneintrag.

Übergeordnete Vorgaben	M-Nr. M3, rGVK Pfannenstiel 2023 – Parkraumbewirtschaftung im Siedlungsgebiet, Abstimmung mit regionsspezifischem Leitfaden
Abhängigkeiten	Projekt Zürichseeweg – Abstimmung mit wegfallenden Parkfelder
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

¹ Zeitreise – Luftbilder (Quelle <https://www.swisstopo.admin.ch/de/zeitreise-luftbilder>, Abfrage 17. September 2024)

² Zeitreise – Luftbilder (Quelle: <https://www.swisstopo.admin.ch/de/zeitreise-luftbilder>, Abfrage 13. April 2026)

V15 Anpassung Vorgaben zur privaten Parkierung in der Bau- und Zonenordnung

Ausgangslage /
Handlungsbedarf

Die Parkierung ist ein wichtiger Pfeiler der Verkehrsplanung und beeinflusst die Verkehrsmittelwahl massgeblich. Eine Beschränkung der privaten Parkierung und das Ermöglichen autoarmer Nutzungen entsprechend den Zielen einer nachhaltigen Verkehrsplanung und dem Trend zu autofreien Haushalten. Deshalb sind die Regelungen zur privaten Parkierung (Auto- und Veloabstellplätze) in der Bau- und Zonenordnung zu überprüfen. Zur Veloparkierung auf Privatgrund hat der Kanton Zürich eine Arbeitshilfe Veloparkierung publiziert.



Autoarme Siedlung Trift Horgen (Quelle: <https://wohnbau-mobilitaet.ch/beispiele/neubau/ch-siedlungen-bestehend/kleinstadtagglomeration/horgen-trift-horgen/>)

Leitsätze gem. REK

S.11, S.12, V.1, V.14, V.15

Massnahmenbeschrieb

Die Gemeinde Männedorf revidiert ihre Bau- und Zonenordnung in Bezug auf die Parkierung: Anforderungen an die Veloparkierung und Prüfung der Erstellungspflicht für Parkfelder insbesondere in durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebieten. Zudem ist die mögliche verbindliche Errichtung von Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen im Rahmen von Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen vorzuschreiben.

Übergeordnete

M-Nr. P2, Ziff. B, rGVK Pfannenstiel 2023 – Möglichkeit von autoarmen

Vorgaben	Wohnformen vorsehen M-Nr. M3, rGVK Pfannenstiel 2023 – Parkraumbewirtschaftung im Siedlungsgebiet, Abstimmung mit regionsspezifischem Leitfaden
Abhängigkeiten	Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes hinsichtlich Parkierung (parlamentarische Initiativen KR-Nr. 341/2019 und 171/2020)
Federführung	Gemeinde Männedorf
Weitere Beteiligte	-

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Gabriele Horvath, Ariane Früh

Lajo AG
Fabian Mariani